



# Sozial-Info

Mit dieser Broschüre stellen wir alles Wissenswerte rund um soziale und rechtliche Fragestellungen vor. Von Themen wie Versicherungen bis hin zu Sozialhilfe möchten wir dir alle wichtigen Fragen rund um das Studium beantworten.

**RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN**



## ***Impressum***

Verlag	Union Aktuell Verlags- und Werbegesellschaft mbH
Herausgeber	RCDS Bildungs- und Sozialwerk e. V. Paul-Lincke-Ufer 8 b 10999 Berlin
Auflage	neue und überarbeitete Fassung
Stand	August 2018
Fotos und Abbildungen	Public Domain ( <a href="http://www.pixabay.com">www.pixabay.com</a> )

© 2018

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft.  
Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

# Vorwort

Liebe Kommilitonen,  
Studienanfänger und  
Interessierte,

Studenten werden während der gesamten Dauer ihres Studiums mit sozialen Fragestellungen konfrontiert. Die sozialen Rahmenbedingungen haben einen ganz erheblichen Einfluss auf Studienentscheidung und Studienabschluss.

Gleich zu Beginn des Studiums suchen sich viele Studenten erstmalig eine eigene Wohnung und schließen einen Mietvertrag ab. Bei der Immatrikulation muss die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung nachgewiesen werden. Viele Studenten jobben während ihres Studiums. Aus all dem ergeben sich viele Fragestellungen, die oft nicht ohne tiefere Recherche zu beantworten sind.

Ausländische Studenten und behinderte Studenten haben zusätzlich mit ganz speziellen Problemen wie z. B. einer nur eingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit oder nicht auf sie passende Studien- und Prüfungsordnungen zu kämpfen.

Die RCDS „Sozial-Info“-Broschüre gibt auf die am häufigsten gestellten Fragen aus den Bereichen Erwerbstätigkeit, Wohnen, Vergünstigungen, Versicherungen und weiteren für Studenten interessanten Bereichen eine Antwort. Bereits in den vorherigen Auflagen hat sie sich bewährt und ist zu einem wichtigen Begleiter vieler Studenten geworden.

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber einen Überblick der häufigsten Suchthemen und Stolpersteine sozialer Fragestellungen geben. Alle Studenten, die sich für Stipendien interessieren, können beim RCDS Bildungs- und Sozialwerk außerdem die umfangreiche „Stipendien-Info“ Broschüre erhalten, für Studenten mit Kindern halten wir die Broschüre „Studieren mit Kind“ bereit und wer einen Auslandsaufenthalt plant, dem sei unsere „Auslandsstudieninfo“ empfohlen.

Wir wünschen Euch viel Freude mit diesem Heft!

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>INHALT</b>	<b>4</b>
<b>A. KRANKENVERSICHERUNGEN</b>	<b>7</b>
1. Ausnahmen der Versicherungspflicht	7
2. Das Kassenwahlrecht	7
3. Gesetzliche Krankenversicherung	7
4. Private Krankenversicherung	8
5. Befreiung von der Versicherungspflicht und deren Folgen	9
6. Familienversicherung	9
7. Studentische Krankenversicherung	10
8. Studentische Pflegeversicherung	10
9. Ende der Versicherungspflicht	11
10. Altersgrenze	11
11. Fachsemestergrenze	12
12. Ausnahmen der Regelung	12
13. Freiwillige Weiterversicherung	12
14. Unfallversicherung	12
15. Versicherung im Praktikum	13
16. Versicherung im Ausland	13
<b>B. ERWERBSTÄTIGKEIT</b>	<b>14</b>
1. Sozialversicherungspflicht	14
2. Rentenversicherung	14
3. Anrechnung von Ausbildungszeiten	14
4. Vorlesungsfreie Zeit	15
5. Vorlesungszeit	15
6. Anrechnung von Einkommen auf BAföG	15
<b>C. WOHNEN</b>	<b>16</b>
1. Wohnungssuche	16
2. Studentenwohnheim	16
3. Studentenverbindungen	17

4.	Wohngemeinschaften	17
5.	Untermieter	18
6.	Sozialwohnungen	20
7.	Makler	20
8.	Obhutspflicht	26
9.	Hausordnung	26
10.	Mängel der Mietsache	26
11.	Bagatellschäden	26
12.	Schönheitsreparaturen	26
13.	Lärm	27
14.	Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter	27
15.	Auskünfte	28
16.	Fahrräder	28
17.	Haustiere	29

## **D. VERGÜNSTIGUNGEN** **33**

1.	Deutsche Bahn	33
2.	Mitfahrzentralen	33
3.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	33
4.	Rundfunkbeitrag	34
5.	Deutsch-französischer Sozialausweis	34
6.	Internationaler Studentenausweis (ISIC)	35

## **E. SOZIALHILFE** **36**

1.	Überblick	36
2.	Eingliederungshilfe	37
3.	Hochschulhilfen	37
4.	Kraftfahrzeuge als Hilfsmittel	38
5.	Wohnungshilfe	38
6.	Hilfe zum Lebensunterhalt	39
7.	Härtefallsituationen	39
8.	Krankheitsbedingte Studienunterbrechung und Teilzeitstudium	39
9.	Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II	39
10.	„Unabweisbare, laufende nicht nur einmalige besondere Bedarfe“	39
11.	Mehrbedarf „kostenaufwändige Ernährung“	40
12.	Allgemeiner Mehrbedarfszuschlag	40
13.	Anrechnung von Vermögen und Einkommen	40

<b>F. AUSLÄNDISCHE STUDENTEN</b>	<b>42</b>
1. Beratungsstellen	42
2. Erwerbstätigkeit	43
3. Krankenversicherung	44
4. Wohnungssuche	45
<b>G. STUDIEREN MIT BEHINDERUNG</b>	<b>47</b>
1. Einführung	47
2. Studienfinanzierung	47
3. Studienfach und Studienort	48
4. Studienplatzvergabe	48
5. Wohnungssuche	49
6. Auslandsstudium	50
<b>DER RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN</b>	<b>52</b>
<b>RAUM FÜR NOTIZEN</b>	<b>54</b>



# A. Krankenversicherungen

Mit der Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werdet ihr als Studenten versicherungspflichtig.

Wer vor Beginn des Studiums bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Studienbeginn kündigen. Die Versicherungspflicht als Student beginnt mit dem Semester (Universitäten: 1. April/1. Oktober; Fachhochschulen: 1. März/1. September).

Wir wollen einen kurzen Überblick über die Vor- und Nachteile des privaten und des gesetzlichen Versicherungssystems geben, bevor wir besonders auf die Einbeziehung von Studenten in die gesetzliche Krankenversicherung eingehen.

## 1. Ausnahmen der Versicherungspflicht

Ihr seid dann nicht von der Versicherungspflicht betroffen, wenn ihr an einer privaten, nicht staatlich anerkannten Hochschule studiert, einen studienvorbereitenden Sprachkurs besucht oder Gasthörer bzw. Promotionsstudenten seid. Versicherungspflicht besteht auch während eines Urlaubssemesters.

### Familienversicherung

*Solange Ihr über Eure gesetzlich versicherten Eltern beitragsfrei in der Familienversicherung mitversichert seid, tritt die Versicherungspflicht nicht ein. (§ 10 SGB V).*

## 2. Das Kassenwahlrecht

Die versicherungspflichtigen Studenten können selbst entscheiden, in welcher gesetzlichen Krankenkasse sie Mitglied werden wollen. Sie haben die Wahl zwischen der AOK oder einer Ersatzkasse des Wohn- oder Studienortes oder können Mitglied einer Betriebs- oder Innungskasse am Wohnort werden, soweit deren Satzung das zulässt. Das Wahlrecht ist vom Versicherten selbst gegenüber der von ihm gewählten Krankenkasse zu erklären. Die Krankenkasse darf die Mitgliedschaft eines Wahlberechtigten nicht ablehnen. Die Mitgliedschaft in der gewählten Krankenkasse muss innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Versicherungspflicht erklärt werden. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn die Mitgliedschaft in einer anderen Krankenkasse nachgewiesen wird.

## 3. Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich die Beitragshöhe grundsätzlich nach dem Einkommen, wobei es für Studenten ohne zusätzliche Nebenverdienste einen relativ günstigen Beitrag gibt.

Studenten erhalten die gleichen Leistungen wie alle anderen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Einzige Ausnahme ist der fehlende Anspruch auf Krankengeld. Die Versorgung muss nach gesetzlicher Vorgabe ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. So müssen Patienten beispielsweise auf Arzneimittel zurückgreifen, über die ihre Kassen Rabattverträge geschlossen haben, die Kosten für nicht rezeptpflichtige Medikamente werden in der Regel nicht übernommen, und

jede Innovation in der ambulanten Versorgung muss einen Genehmigungsprozess durchlaufen, bevor die Versicherten einen Anspruch darauf bekommen. Ärzten sind Budgets vorgegeben, bei deren Überschreitung Regressforderungen drohen.

Im außereuropäischen Ausland übernehmen die Krankenkassen in der Regel keine Behandlungskosten, im EU-Ausland orientieren sich die Leistungen am Niveau des Ziellandes. Das kann im Ernstfall zu einer hohen Selbstbeteiligung führen.

Seit einigen Jahren müssen sich gesetzlich versicherte Patienten für bestimmte Leistungen (Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Zahnersatz etc.) mit Zuzahlungen beteiligen. Von der Zuzahlungspflicht für verordnete Mittel und Behandlungen (z. B. Arzneimittel) kann man sich – anders als beim Zahnersatz – aber befreien lassen, wenn man die Bedingungen für die so genannte Härtefallregelung erfüllt. Eine Zuzahlungsbefreiung ist bei Überschreiten der Belastungsgrenze (2 % des Jahresbrutto-Einkommens) möglich. Dazu sind alle Nachweise aufzubewahren und der Krankenkasse vorzulegen. Solch ein Härtefall wird in der Regel unterstellt, wenn ein Student BAföG bezieht. Die Krankenkasse stellt dann eine Bescheinigung aus, die z. B. in der Apotheke vorgelegt wird.

In der gesetzlichen Krankenversicherung können Ehepartner und Kinder ohne eigenes Einkommen kostenfrei „mitversichert“ werden.

#### **4. Private Krankenversicherung**

Private Krankenversicherungen berechnen ihre Beiträge einkommensunabhängig. Stattdessen hängen die Beiträge von den Leistungen des Tarifs, dem Eintrittsalter und dem Gesundheitszustand bei Vertragsschluss ab. Der Versicherungsschutz kann somit individu-

ell den eigenen Wünschen angepasst werden kann. Von einer Grundabsicherung bis zu einem deutlich darüber hinausgehenden Schutz ist alles möglich.

Ist ein Elternteil Beihilfeempfänger (meistens als Beamter), können auch studierende Kinder bis zum Alter von 25 Jahren bei der Beihilfe berücksichtigt werden und sich in einem ergänzenden PKV-Tarif günstiger versichern. Außerdem bieten viele private Krankenversicherer besonders günstige Studenten- oder Ausbildungstarife an.

Der PKV-Schutz gilt zeitlich unbegrenzt in ganz Europa. Außerhalb Europas besteht für mindestens einen Monat Versicherungsschutz. Anders als die gesetzliche Krankenversicherung erstattet die PKV alle notwendigen Untersuchungen und Behandlungen im vertraglich vereinbarten Rahmen ohne weitere Einschränkung. Sie übernimmt beispielsweise die Kosten für alle zugelassenen Medikamente, die Versicherten können im Krankenhaus Komfortleistungen wie Ein- oder Zweibettzimmer in Anspruch nehmen, bei Heilmitteln gibt es – sofern der Tarif nichts anderes vorsieht – weder Mengenbeschränkungen noch Zuzahlungen. Weitere Vorteile sind die freie Arzt- und Krankenhauswahl und die Therapiefreiheit der Ärzte. Damit kommen medizinische Innovationen Privatpatienten oft früher zugute.

Es gibt jedoch auch Nachteile: So müssen Privatversicherte die Arztrechnung zunächst oft selbst bezahlen und sich dann den Betrag erstatten lassen. Eine kostenfreie Mitversicherung von Familienangehörigen gibt es in der privaten Krankenversicherung nicht, da sie anders als die GKV dafür keine Steuermittel erhält. Eine Ausnahme ist die Pflegeversicherung, in der privat versicherte Studenten bis zum Alter von 25 Jahren beitragsfrei über ihre Eltern mitversichert sein können.



Für Studententarife der privaten Krankenversicherer gibt es keine gesetzliche Begrenzung auf ein Höchstalter. Wem ein langes Studium bevorsteht, der kann je nach Tarif auch länger als das 14. Fachsemester oder die Vollendung des 30. Lebensjahres zu günstigen Konditionen versichert bleiben.

Ob man auch nach dem Studium ein Wahlrecht hat, privatversichert zu bleiben, hängt vom Berufsweg ab. Selbstständige und Beamte können in der PKV bleiben, Arbeitnehmer mit Einkünften unterhalb der Entgeltgrenze (2018: 59.400 Euro Jahresbrutto) müssen als Pflichtversicherte in die GKV wechseln.

### 5. Befreiung von der Versicherungspflicht und deren Folgen

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V können sich Studenten grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (i. d. R. ist das der Studienbeginn oder das Ende der Familienmitversicherung) bei der Krankenkasse zu stellen, bei der man zuletzt selbst- oder familienversichert war. Wenn bislang keinerlei gesetzliche Krankenversicherung bestand, ist der Antrag an die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) zu richten. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass eine Befreiung für die Dauer des Studiums nicht mehr widerrufen werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Nach dem Studium kann dieser Entschluss nicht einfach rückgängig gemacht werden.

### 6. Familienversicherung

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Studenten über die Familienversicherung bei ihren Eltern mitversichert sein. Man muss einfach nur die Immatrikulation bei der Krankenkasse vorlegen.

Die Grundvoraussetzungen für die Familienversicherung im Studium sind:

- Beide Eltern sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse – oder bei einem privat versichertem Elternteil, muss der gesetzlich Versicherte mehr verdienen
- Dein Ehepartner ist kein Student mehr und gesetzlich versichert
- Du bist noch nicht 25 Jahre alt
- Dein Verdienst liegt unter 450 € im Monat

Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist, dass dein monatliches Einkommen regelmäßig unter 435 Euro liegt (seit 1.1.2018). Wer einen Minijob hat, darf bis zu 450 Euro verdienen. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern bzw. des Ehepartners gelten nicht als Einkommen.

Wenn du die Einkommensgrenze überschreitest, greift die studentische Pflichtversicherung ein. Bei Ableistung des Wehr-, Zivildienstes und des „freiwilligen sozialen Jahres“ wird die Familienversicherung um diesen Zeitraum verlängert. Wer sich nicht in einer Ausbildung befindet kann nur bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres familienversichert bleiben. Eine Rückkehr in die Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist aber ab erneuter Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums problemlos möglich. Bist du verheiratet und ist dein Ehepartner (oder eingetragener Lebenspartner) kein Student und gesetzlich krankenversichert, so kannst du über sie/ihn familienversichert sein. Es gilt dann keine Altersgrenze. Unverändert bleibt, dass du dich an die Einkommensgrenze halten musst!

Hast du als Student selbst schon ein Kind, gilt für dieses natürlich auch die Familienversicherung, wenn du und der andere Elternteil gesetzlich versichert sind. Seid ihr sogar bei-

de familienversichert, so kann euer Kind über seine Großeltern versichert sein, denn die Familienversicherung erstreckt sich auch auf die Enkelkinder. Hier besteht dann die Wahl, über welches Großeltern teil die Familienversicherung laufen soll.

### **7. Studentische Krankenversicherung**

Studenten sind in aller Regel versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn keine Familienversicherung mehr möglich ist, greift normalerweise der Tarif der studentischen Krankenversicherung. Studenten, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, weil sie z. B. die Einkommensgrenze überschreiten oder älter als 25 sind, können sich zu einem relativ günstigen Beitragssatz selbst gesetzlich versichern. Studenten in dualen Studiengängen sind wie Berufsausbildungsstudenten zu versichern, sie können also nicht von den günstigen Tarifen der studentischen KV profitieren. Diese Pflichtversicherung ist besonders günstig, denn angesichts der Einkommensverhältnisse von Studenten wird nur ein geringer Beitrag erhoben. Er ist für alle Studenten gleich und beträgt seit 2018 ca. 70 Euro.

### **8. Studentische Pflegeversicherung**

Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, soweit sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Während der Versicherungspflicht als Student wird als beitragspflichtige Einnahmen der monatliche Bedarf angesehen, der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Der Monats-Beitrag in der studentischen Pflegeversicherung ist demnach im Jahr 2018

mit 16,55 bzw. 18,17 Euro (kinderlose über 23 Jahre). Studenten, die in der Familienversicherung versichert sind, werden demnach selbst beitragspflichtiges Mitglied der Pflegeversicherung. BAFöG-Empfänger erhalten derzeit vom Amt für Ausbildungsförderung einen monatlichen Zuschuss zur Pflegeversicherung in Höhe von 15 Euro, wenn sie beitragspflichtig sind. Studenten, die einer abhängigen Beschäftigung nachgehen, sind in der Regel als Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Das gilt für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sogenannte 450 Euro-Minjobs, nur der Arbeitgeber hat pauschale Abgaben), eine kurzfristige Beschäftigung (generell komplett sozialversicherungsfrei) und Beschäftigungen, die als ordentlich Studierender (Werkstudentenprivileg) ausgeübt werden. Wer nicht mehr als ordentlich Studierender gilt und keine der beiden zuvor genannten Beschäftigungen regulär ausübt, ist hingegen als Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung! Den Beitrag teilen sich dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Student. Sind privat krankenversicherte Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit einem Elternteil in der privaten Pflegepflichtversicherung beitragsfrei versichert, zahlen sie bis zum vollendeten 34. Lebensjahr einen eigenen Beitrag ( seit 2017 10,68 Euro/Monat). Wurde das Studium durch Wehr- oder Zivildienst, oder eines vergleichbaren Freiwilligendienstes unterbrochen, kann die Pflegepflichtversicherung einmalig für den Zeitraum der Unterbrechung, bis zu maximal 12 Monaten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus beitragsfrei bestehen.

## 9. Ende der Versicherungspflicht

Seid ihr bis zum Ende eures Studiums als Studenten versichert, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Ablauf des Semesters, in dem ihr euren Abschluss macht (§ 190 SGB V). Findet ihr nach Eurem Studienabschluss sofort einen Job, tritt die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer an die Stelle der in Kürze auslaufenden studentischen Krankenversicherung. Die Möglichkeit der Versicherung zum Studententarif besteht nicht unbegrenzt. Studenten sollen nicht dazu verführt werden, ihr Studium nur deshalb hinauszuzögern, um günstiger versichert sein zu können. Die Möglichkeit der Versicherung zum Studententarif ist zeitlich begrenzt.

## 10. Altersgrenze

Eine Grenze bildet die Altersgrenze von 30 Jahren. Werdet ihr im Laufe des Semesters 30 Jahre alt, endet die studentische Versicherung mit dem offiziellen Semesterende.

Eine Verlängerung der Versicherungsdauer über das 30. Lebensjahr ist darüber hinaus (teilweise in Anlehnung an die BAföG-Vorschriften) nur dann gerechtfertigt, wenn der Ausbildungsgang häufig erst im höheren Lebensalter begonnen wird (z. B. soziale oder kirchliche Ausbildungsgänge), in offiziellen Universitäts-, Studentenwerks- oder studentischen Selbstverwaltungsgremien mitgearbeitet wurde, dem Studium eine mindestens achtjährige Dienstverpflichtung als Soldat oder Polizist bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres vorangegangen ist, schwerwiegende familiäre und persönliche Gründe den Abschluss des Studiums verzögern, z. B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zum Studium im Auswahlverfahren, Betreuung von auf Hilfe angewiesenen Kindern.

Ebenso wirkt auch die Zeit des Wehr- und Zivildienstes oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr bzw. Entwicklungshilfedienst verlängern auf die Versicherungsdauer. Für Absolventen des zweiten Bildungsweges wird die Krankenversicherung der Studenten um die Zeit hinausgeschoben, die die Absolventen vor Vollendung des 30. Lebensjahres in einer entsprechenden Ausbildungsstätte für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung benötigen haben.

### **Wichtig!**

Die Verlängerung der Versicherungspflicht muss vor Ende des 14. Fachsemesters bzw. vor Vollendung des 30. Lebensjahres formlos beantragt werden. Dieser Antrag sollte alle Gründe beinhalten, die eine Verlängerung der Versicherungspflicht rechtfertigen könnten. Ähnlich der Handhabung beim BAföG sollte man sich aber vorher eingehend informieren und beraten lassen, denn falsche oder unzureichende Angaben können zur Ablehnung des Antrages führen, wogegen dann binnen eines Monats noch Widerspruch eingelegt werden kann. Die Studenten scheiden auch dann aus der studentischen Krankenversicherung aus, wenn eine andere vorrangige Versicherungspflicht eintritt, z. B. als Arbeitnehmer oder als Leistungsbezieher nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 5 Abs. 7 SGB V).

### 11. Fachsemestergrenze

Selbst wenn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, endet die studentische Pflichtversicherung mit Ablauf des 14. Fachsemesters. Fachsemester sind nur die Semester, in welchen ihr ein bestimmtes Studienfach studiert habt. Dabei werden Urlaubssemester nicht mitgezählt. Wechselt ihr das Studienfach oder beginnt ein zweites Studium, beginnt die Zählung wieder von vorne. Insbesondere bei einem zweiten Studium ist es aber nicht ganz unwahrscheinlich, dass ihr irgendwann die Altersgrenze überschreiten werdet. In dem Fall, dass Ihr an ein Bachelorstudium ein Masterstudium dranhängt, werden die Fachsemester nur dann addiert, wenn es sich um einen konsekutiven Studiengang handelt.

Nicht als Verlängerungstatbestand anerkannt wird ein Promotionsstudium oder (nach BSG-Urteil vom 30.09.1992) eine einmalige Nichtzulassung zum Studium, der dann eine Berufsausbildung und eine weitere Berufsausbildung folgte.

### 12. Ausnahmen der Regelung

Sobald eine Grenze überschritten wird, ist Schluss mit der Versicherungspflicht und damit auch mit dem günstigen Tarif. Danach könnt ihr euch nur noch freiwillig weiter versichern. Es besteht jedoch die Möglichkeit in Ausnahmen die Grenzen der studentischen Versicherung nach hinten zu verschieben. Dafür ist regelmäßig ein begründeter Antrag erforderlich. Folgende Gründe kommen für eine Verlängerung in Betracht:

- Unter bestimmten Voraussetzungen bei Erlangung der schulischen Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg,

- Pflege von kranken oder behinderten Familienangehörigen,
- eigene Krankheit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten,
- eigene Behinderung (max. Verlängerung: 7 Semester),
- Geburt eines Kindes und anschließende Kindesbetreuung (max. Verlängerung: 6 Semester),
- freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
- Wehr- oder Zivildienst,
- Mitarbeit in Hochschulgremien

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung (Urteil vom 15.10.2014) festgelegt, dass eine Verlängerung in jedem Fall mit Vollendung des 37. Lebensjahres endet und darüber hinaus keinesfalls möglich ist. Wer also schon 37 oder älter ist, kann in keinem Fall von der günstigen studentischen Krankenversicherung profitieren.

### 13. Freiwillige Weiterversicherung

Alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung können ihre Mitgliedschaft nach dem Ende der Versicherungspflicht freiwillig fortsetzen.

### 14. Unfallversicherung

Seit 1971 besteht auch für Studenten eine gesetzliche Unfallversicherung, bei der während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen oder auf dem Weg zur oder von der Ausbildungsstätte Versicherungsschutz gewährt wird. Die Unfallversicherung ist beitragsfrei. Allerdings werden Studienaufenthalte im Ausland, die Durchführung von Examensarbeiten außerhalb der Hochschule sowie der Freizeitbereich in der Regel nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Deshalb haben einige

Studentenwerke für die an ihrem Hochschulort immatrikulierten Studenten eine zusätzliche private Unfallversicherung abgeschlossen, die alle nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigten Unfälle abdeckt.

### **15. Versicherung im Praktikum**

Wer während seines Studiums ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum (Zwischenpraktikum) absolviert, braucht keine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen. Er ist bereits als Student versichert. Dies gilt unabhängig von der Zahlung einer Praktikumsvergütung. In die gesetzliche Unfallversicherung sind Praktikanten entweder als Beschäftigte oder als Studenten weiterhin einbezogen. Hier ist entscheidend, wer organisatorisch und rechtlich für die Durchführung des Praktikums verantwortlich ist. Studenten, die das Zwischenpraktikum absolvieren, unterliegen grundsätzlich weder der Rentenversicherungspflicht noch der Arbeitslosenversicherung. Praktikanten vor oder nach dem Studium werden als Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig, wenn sie für ihr Praktikum ein Arbeitsentgelt erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt oder nicht. Diese Versicherungspflicht entfällt, wenn der Praktikant Anspruch auf Familienversicherung hat - etwa bei einem unbezahlten Praktikum. Sonst gelten vergleichbare Bedingungen wie in der studentischen Krankenversicherung. Hingegen wird der Praktikant in der Renten- und Arbeitslosenversicherung als Arbeitnehmer geführt. Selbst wenn das Praktikum nicht länger als zwei Monate dauert, kann er nicht den Status eines geringfügig Beschäftigten beanspruchen. Er ist auf jeden Fall versicherungspflichtig. Bei einem bezahlten freiwilligen Praktikum nach dem Studium geht die

Versicherung über eine gesetzliche Krankenkasse. Bis 450 Euro zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag, bei höherer Bezahlung wird der Pflichtbetrag jeweils vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer übernommen.

### **16. Versicherung im Ausland**

Gesetzlich krankenversicherte Studenten können ihren Versicherungsschutz bei einem Auslandsaufenthalt in alle diejenigen Länder mitnehmen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Dieses Abkommen garantiert aber nur medizinische Notfallleistungen, weswegen auch hier an eine private Absicherung zu denken ist. Mit Australien oder den USA besteht dieses Abkommen aber nicht. Wer also seinen Aufenthalt dort plant, sollte unbedingt eine Krankenversicherung für das Auslandssemester abschließen. Verschlechtert man sich gegenüber dem deutschen Niveau, so ist der Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung ratsam, die ungedeckte Kosten übernimmt. Auch bei einem studienbedingten Auslandsaufenthalt sollte auf ausreichenden Versicherungsschutz durch den Abschluss einer privaten Auslands-/oder einer Krankensicherung im Gastland selbst geachtet werden.

# B. Erwerbstätigkeit

Viele Studenten müssen jobben, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht bei einer Erwerbstätigkeit von Studenten und im Hinblick auf einen effektiven Umgang mit der Lohnsteuerkarte haben wir die wichtigsten Regelungen zusammengestellt.

## 1. Sozialversicherungspflicht

Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind unter Umständen sozialversicherungspflichtig und müssen damit auch Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung zahlen. Dieser Betrag wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Studenten getragen. Die Versicherungspflicht ist davon abhängig, ob Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Frei von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ist eine Tätigkeit bei:

- ausschließlicher Beschäftigung in den Semesterferien,
- auf höchstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristeten Arbeitsverhältnissen (unabhängig von der Stundenzahl und von der Höhe des Entgeltes),
- einer Arbeitszeit bis zu 20 Stunden wöchentlich im Semester mit Ausweitungsmöglichkeit dieser Beschäftigung lediglich in der vorlesungsfreien Zeit auf mehr als 20 Stunden.

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden, auf ein Kalenderjahr betrachtet, zusammengerechnet und bei Überschreiten der Zeitgrenze tritt Versicherungspflicht ein.

## 2. Rentenversicherung

Studenten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann versicherungsfrei, wenn sie eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Geringfügige Beschäftigungen sind erstens geringfügig entlohnte Beschäftigungen (weniger als 15 Stunden in der Woche, maximal 450 Euro im Monat) und zweitens kurzfristige Beschäftigungen (weniger als 70 Arbeitstage oder 3 Monate im Jahr). Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Sofern die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen insgesamt 450 Euro nicht überschreiten, bleiben diese versicherungsfrei. Bei kurzfristigen Beschäftigungen spielt die Höhe des Verdienstes keine Rolle.

## 3. Anrechnung von Ausbildungszeiten

Für Ausbildungszeiten ab dem 17. Lebensjahr werden nur noch maximal drei Jahre in der Rentenversicherung angerechnet. Die dreijährige Anrechnungszeit wird unabhängig davon gewährt, ob ein Hochschulabschluss erreicht wurde oder nicht. Da diese drei Jahre häufig schon durch die Zeit bis zum Abitur beansprucht werden, können durch ein Studium größere Rentenlücken entstehen. Der Student hat jedoch die Möglichkeit, später auf Antrag für die nicht angerechneten Ausbildungszeiten freiwillig Beiträge nachzuzahlen.

#### 4. Vorlesungsfreie Zeit

Für Jobs während der vorlesungsfreien Zeit besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Keinen Einfluss auf diese Beurteilung haben die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes. Allerdings gilt die Versicherungsfreiheit nur so lange, wie der Student noch nicht als berufsmäßiger Arbeitnehmer anzusehen ist. Wird die Beschäftigung über die Semesterferien hinaus ausgedehnt, so tritt die Versicherungspflicht ein.

#### 5. Vorlesungszeit

Im Hinblick auf Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt der Grundsatz: Versicherungsfreiheit besteht nur, wenn Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Das Bundessozialgericht hat hier als Entscheidungskriterium die wöchentliche Arbeitszeit herangezogen und dabei die Grenze bei 20 Stunden wöchentlich gezogen. Die Höhe des Verdienstes spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Es sind also folgende Varianten denkbar:

- Der Student arbeitet während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche: Es besteht Versicherungsfreiheit.
- Der Student arbeitet während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden wöchentlich: Es besteht Versicherungspflicht.
- Der Student hat im Laufe eines Jahres mehrere Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von jeweils mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt und ist mehr als insgesamt 26 Wochen beschäftigt: Es besteht Versicherungspflicht.

Ausnahme: Entweder ist die Arbeit von vornherein auf längstens zwei Monate oder 70 Arbeitstage befristet oder so festgelegt, dass die Arbeit überwiegend an Wochenenden oder in den Abend-/Nachtstunden ausgeübt wird. Dann besteht keine Versicherungspflicht.

#### 6. Anrechnung von Einkommen auf BAföG

Wichtig ist es bei Nebeneinkünften zu beachten, dass diese zu einer Kürzung von Leistungen nach dem BAföG führen können. Vereinfacht lässt sich hier sagen, dass ein Bruttoeinkommen von 5.416,32 € in zwölf Monaten bzw. 451,36 € anrechnungsfrei ist. Damit wird der Anspruch auf Leistungen nach BAföG nicht gekürzt. Zur Sicherheit sollten sich BAföG-Empfänger aber bei der Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit die „Unbedenklichkeit“ vom zuständigen BAföG-Amt bestätigen lassen (nähere Informationen findet ihr hierzu in unserer „BAföG“-Broschüre).

Für die genaue Berechnungsmethode verweisen wir auf:

<https://www.bafög.de/de/welche-freibe-traege-werden-gewahrt--378.php>

# C. Wohnen

Die Suche nach einem Dach über dem Kopf kostet mangels Angeboten häufig viel Schweiß und Mühe. Insbesondere die Finanzierung einer Unterkunft entpuppt sich als schwierig, denn die Mieten sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Was also tun, wenn der Studienplatz sicher, der Immatrikulationsaufwand erledigt ist, und einzig der Mangel an geeignetem Wohnraum die Freude auf das Neue brems? Was tun bei Mietstreitigkeiten, bei Vertragsproblemen? Was muss berücksichtigt werden bei der Gründung einer Wohngemeinschaft?

## 1. Wohnungssuche

Je nach studentischem Budget bieten sich verschiedene Wege zum gewünschten Wohnraum. Möchte man sich zunächst generell über Mietpreise am Studienort informieren, so genügt eine Anfrage an die RCDS-Gruppe oder an die Studentenvertretung und den AstA sowie das Durchblättern der lokalen Zeitungen. Auch manche Studentenwerke verfügen über

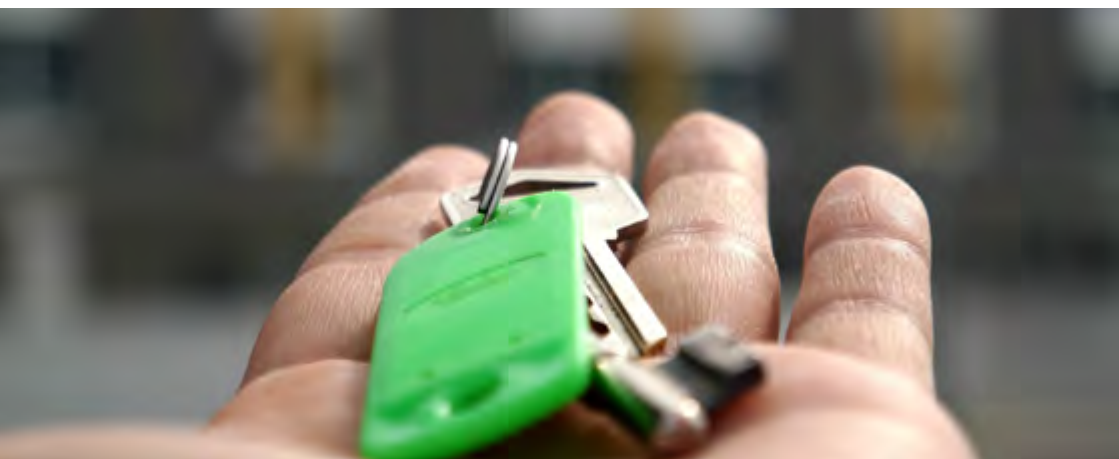
Unterlagen, die die Mietpreise widerspiegeln.

## 2. Studentenwohnheim

Steigende Studentenzahlen haben den Zugang zu den Plätzen in den Wohnheimen erschwert, vielerorts werden die begehrten Plätze verlost oder die Belegung erfolgt nach Warteliste. Die meisten Wohnheimzimmer sind möbliert und verfügen in den meisten Fällen über einen Internetanschluss. Der Durchschnittspreis für eine Unterkunft im Studentenwohnheim ist regional verschieden, doch liegt er oftmals deutlich unter dem üblichen Mietpreislevel. Wichtig ist, sich rechtzeitig beim Studentenwerk über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren.

Infos zu Wohnheimplätzen bietet das Deutsche Studentenwerk unter:

[www.studentenwerke.de/de/content/wohnen](http://www.studentenwerke.de/de/content/wohnen).





Die meisten Studentenwerke bieten heute die Möglichkeit, sich online auf einen Wohnheimplatz zu bewerben. Dafür müsst ihr nur das gewünschte Zimmer und die wesentlichen Angaben zu eurer Person in einem Aufnahmeantrag angeben. Als Beispiel nennen wir hier das Studentenwerk Frankfurt: <https://www.studentenwerkfrankfurt.de/wohnen/online-bewerbung/>.

In vielen Hochschulstädten existieren zusätzlich Wohnheime in privater Trägerschaft. Sie werden nicht von Anstalten des öffentlichen Rechts, sondern von Unternehmen, Vereinen und den Kirchen betreut und verzichten daher oft auf die sonst üblichen Formen der Selbstverwaltung. Hier gelten normale Mietbedingungen wie für Privatwohnungen.

### 3. *Studentenverbindungen*

Eine besondere Form des Wohnheims bieten viele Studentenverbindungen an. Die oft geräumigen Verbindungshäuser stellen eine interessante Mischung aus WG und Wohnheim dar. Wer die Neigung verspürt, sich einer Verbindung anzuschließen, darf oft sofort „auf dem Haus“ wohnen. Die Kosten sind auch hier niedrig, da „alte Herren“ gerne zum Unterhalt

des Gebäudes beitragen. Viele Verbindungen akzeptieren „Schnupperwohnen“ auf dem Haus, ohne dass man gleich eintreten muss. Neuerdings bleibt dies nicht überall nur Männern vorbehalten. Infos erteilen die einzelnen Verbindungen.

### 4. *Wohngemeinschaften*

Mitbewohner einer WG zu werden, ist in der Regel mit einem Blick auf das „schwarze Brett“ der Hochschule oder auf der Webseite [wg-gesucht.de](http://wg-gesucht.de). Gerade zu Semesterende ist das Angebot besonders groß. Zu beachten ist die Rechtslage bei Wohngemeinschaften: Die Gründung einer WG geht nach erfolgreicher Wohnungssuche einher mit dem Abschluss eines Mietvertrages. Schon vor dem Unterzeichnungstermin sollten die künftigen Mieter den vorgeschlagenen Vertrag mit Blick auf die eigene Interessenlage gründlich studieren: Welche Regelung gilt bei der Kündigung? Wer tritt als Hauptmieter auf? Soll eine Untermieterregelung gelten? Wer ist für die Mietzahlung verantwortlich? Zumindest diese Fragen sollten dringend vorher geklärt werden. Änderungsvorschläge oder Zusätze, die in den Mietvertrag aufgenommen werden sollen,



bedürfen gründlicher Überlegung. Wichtig ist auf jeden Fall, dass eine Wohngemeinschaft in einem Mietvertrag auch als solche aufgeführt wird. Dies kann geschehen durch einen Zusatz im Vertrag oder durch Unterschrift aller am Vertrag beteiligten Personen. In diesem Falle tritt jeder einzelne Bewohner als Hauptmieter auf.

Regeln sollte man unbedingt auch die Modalitäten beim Ausscheiden einzelner WG-Mitglieder. Kündigt ein Bewohner sein Mietverhältnis, muss sichergestellt werden, dass der Vertrag für die übrigen Mitglieder zu gleichen Bedingungen fortgesetzt wird. Zu beachten ist, dass der vom Wegziehenden bisher bezahlte anteilige Mietbetrag nun auf die Verbleibenden umgelegt wird, sofern nicht ein Nachmieter zur Verfügung steht. Um einen Nachmieter nahtlos in das Vertragsverhältnis einzugliedern, empfiehlt sich die Aufnahme eines Zusatzes in den Vertrag: „Der Vermieter nimmt eine andere, ihm von den übrigen Mitgliedern vorgestellte und zumutbare Person in das Mietverhältnis auf.“

Die potentielle WG einigt sich vor Beginn des Einzugs untereinander vertraglich über die rechtlichen Verbindlichkeiten.

## 5. Untermieter

Ein Untermietvertrag wird abgeschlossen, wenn ein Mieter einen oder mehrere Räume seiner Mietwohnung an einen Dritten vermieten möchte. Dabei wird ein Mietvertrag nur zwischen dem Mieter und dem Untermieter begründet, jedoch bedarf gem. § 540 Abs. 1 BGB die Untervermietung der Zustimmung des Vermieters (auch wenn nur einzelne Räume vermietet werden). Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn die Wohnung überbelegt würde oder die Untervermietung unzumutbar wäre (§ 553 Abs. 1 BGB). Unter

Umständen kann der Vermieter einen Untermietzuschlag verlangen (§ 553 Abs. 2 BGB). Der Mieter kann jedoch teilweise die Erlaubnis zur Untervermietung verlangen, wenn berechtigtes Interesse an der Untervermietung besteht (§ 553 Abs. 1 BGB). In diesem Fall wird dann entschieden, ob hier eine Unzumutbarkeit vorliegt. Verpflichtungen gegenüber dem Hauseigentümer ergeben sich nur aus den allgemeinen Rücksichts- und Sorgfaltspflichten. Wird die Erlaubnis des Vermieters zur Untermiete nicht eingeholt, so kann der Mieter schadensersatzpflichtig werden. Daneben ist dies ein außerordentlicher Kündigungsgrund. Bei einer Untervermietung bleibt natürlich der Hauptmieter alleiniger Vertragspartner des Vermieters. Das bedeutet, dass der Untermieter nicht gegenüber dem eigentlichem Vermieter der Wohnung haftet, sondern der Hauptmieter stets die Verantwortung für alles, was der Untermieter während der Mietsache macht, trägt. Auch bei ausbleibenden Mietzahlungen des Untermieters bleibt der Hauptmieter gegenüber dem Vermieter zur Zahlung der Miete und Betriebskosten verpflichtet. Als Vermieter im Rahmen eines Untermietverhältnisses habt ihr die gleichen Rechte und Pflichten wie euer eigener Vermieter. Verstößt der Untermieter mehrfach gegen die Hausordnung, kann die Genehmigung zur Untervermietung widerrufen werden. Grundsätzlich gelten für die Untermiete die Vorschriften des BGB (auch für die Kündigung) über die Miete, wobei der Hauptmieter dann in die Person des Vermieters rückt.

## 6. Sozialwohnungen

Sozialwohnungen sind Wohnungen, deren Bau durch öffentliche Mittel gefördert wurde und die deshalb zu günstigeren Mieten erhältlich sind als die Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt. Sozialwohnungen findest du über Zeitungsannoncen oder über die örtlichen Wohnungsbauunternehmen. Voraussetzung für den Bezug einer Sozialwohnung ist der Besitz eines Wohnungsberechtigungsscheines (WBS).

Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Haushalte, deren anrechenbares Einkommen unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt und keinen angemeldeten Zweitwohnsitz hat. Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen.

Die Einkommensgrenzen für den Bezug einer geförderten Mietwohnung für geringe Einkommen liegen zurzeit

- für einen Einpersonenhaushalt bei 15.572,00 Euro jährlich und
- für einen Zweipersonenhaushalt bei 23.626,00 Euro jährlich,
- zuzüglich 5.370,00 Euro jährlich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes zum Haushalt rechnende Kind um weitere 650,00 Euro jährlich.

Der WBS ist auf ein Jahr befristet - muss also regelmäßig neu beantragt werden. Für die Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum bestehen in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Regelungen. Näheres hierzu ist beim Wohnungsamt der Hochschulstadt zu erfahren.

## 7. Makler

Oft ergibt sich die Möglichkeit, eine Wohnung anzumieten, die von einem Makler angeboten wird. Seit Januar 2015 gilt hierbei das sogenannte Bestellerprinzip. Das bedeutet konkret: Beauftragt der Wohnungseigentümer den Makler damit, Mietinteressenten für die neu zu vermietende Wohnung zu finden, muss er auch die Provision bezahlen. Nur wenn du als Mietinteressent ausdrücklich einen Makler damit betrauen für dich eine neue Wohnung zu finden, darf er dir die Provision in Rechnung stellen.

Hat der Wohnungseigentümer den Makler beauftragt, darf der Makler nur Provision von dir verlangen, wenn:

- der neue Mietvertrag durch die Vermittlung des Maklers zustande kam (Dies gilt nicht für verlängerte Mietverträge),
- die Wohnung nicht Eigentum des Maklers ist oder von ihm verwaltet / vermietet wird oder
- vorher ein Maklervertrag abgeschlossen wurde, in dem die Tätigkeit des Wohnungsvermittlers und seine Provision vereinbart wurde.

### Vorschusszahlungen für Makler

*Vereinbarungen über einen Vorschuss für den Makler sind ungültig. Zahlen musst du grundsätzlich erst nach der Unterzeichnung des Mietvertrages.*

# Der Mietvertrag

## Bestandteile

Durch den Mietvertrag wird ein Mietverhältnis begründet. Mieter und Vermieter können ihren Mietvertrag weitgehend frei gestalten. Dabei sind Abweichungen von Mietrechtsparagrafen des BGB grundsätzlich erlaubt. Allerdings gibt es eine Reihe von Schutzbestimmungen, die nicht geändert werden dürfen (u. a. zu Mietwucher und Kündigungsschutz).

Folgende Angaben sollte der Mietvertrag unbedingt enthalten:

- Einzugstermin
- Beschreibung der Mietsache mit Übergabeprotokoll
- Miete und Mietdauer
- Kautions
- Nebenkosten (Art und Abrechnung)
- Heizungsperiode und -temperaturen
- Regelungen über Reparaturen
- Nach Möglichkeit: Nachmieterklausel

## Änderungen am Mietvertrag

Änderungen in einem bestehenden Mietvertrag sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Hier ist nicht nur die Schriftform verbindlich, es gilt auch das Gewohnheitsrecht.

Das heißt: Änderungen können auch „stillschweigend durch schlüssige Handlungen“ vollzogen werden, z. B. wenn eine geübte Praxis im Wechseln von WG-Mitgliedern nicht festgeschrieben ist und der Vermieter plötzlich Forderungen stellt.

## Miete

Anhand einiger Stichworte wollen wir die Grundbegriffe des Mietrechts näher bringen und somit die Berührungsgangst mit dieser teilweise allzu juristisch anmutenden Materie verringern.

## Mietzins

Grundsätzlich kann der Mietzins frei vereinbart werden. Allerdings findet die Höhe ihre Grenzen durch gesetzliche Vorschriften (bes.: § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB zum Schutz vor Wucher) gesteckt. Verlangt der Vermieter eine Miete, die um mindestens 20 % die ortsübliche Vergleichsmiete übersteigt, liegt eine Ordnungswidrigkeit

i. S. d. § 5 WiStrG vor. An vielen Orten werden für solche Vergleiche regelmäßig aktualisierte Mietspiegel erstellt, die bei der Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes auf Anfrage erhältlich sind.

### **Staffelmiete**

Bei der Staffelmietvereinbarung (§ 557a BGB) können Vermieter und Mieter die Mieterhöhung bereits vorher durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die bisherige Beschränkung der Laufzeit auf höchstens zehn Jahre ist durch die Mietrechtsreform entfallen. Der gestaffelte Mietzins muss schriftlich und betragsmäßig festgelegt werden. Die Miete muss mindestens ein Jahr unverändert bleiben. Während der Laufzeit sind zusätzliche Erhöhungen nicht zulässig (Ausnahme: Erhöhung der Betriebskosten). Der Mieter kann verpflichtet werden, bis zu vier Jahren nicht zu kündigen, aber nicht länger.

### **Mietpreisbremse**

Nur in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten kann hier die Mietpreisbremse (§§ 556 d-g BGB) greifen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen. Der § 558 Abs. 2 BGB verhindert bei der Neuvermietung, dass Vermieter die Mietpreisbremse durch den Abschluss von zukünftigen Staffelmietverträgen umgehen. Bei jeder Mietstaffelerhöhung ist hier zu prüfen, ob die neue Miethöhe die ortsübliche Vergleichsmiete um 10 % (gem. § 556 d Abs. 1 BGB) übersteigt. Trifft dies zu, greift die Staffelmietserhöhung nicht, der Mieter kann die Erhöhung zurückweisen. Bei Altmietverträgen gilt das gleiche Prinzip hinsichtlich weiterer vertraglich vereinbarter Staffelmietserhöhungen.

### **Nebenkosten**

Nebenkosten können pauschal oder nach Verbrauch erhoben werden. Sie beinhalten Wasser, Strom, Müll und ähnliches. Häufig werden Stromkosten nicht an den Vermieter gezahlt. Meist schließt jeder Haushalt selbst einen Vertrag mit den Energieversorgungsunternehmen ab. Diese Kosten sind dann nicht Bestandteil der Warmmiete. Es sollte auf eine unabhängige Firma Wert gelegt werden, die Verbrauchsmesser an Heizkörpern installiert. In einer jährlichen Abrechnung werden Mehr- oder Minderzahlungen im Laufe des Jahres kompensiert.

### **Mieterhöhung**

Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses verlangen, wenn:

- der Mietzins seit mindestens 15 Monaten unverändert (§ 558 Abs. 1 BGB) ist,
- der verlangte Mietzins die üblichen Entgelte für vergleichbare, nicht preisgebundene Wohnungen nicht übersteigt und
- die Erhöhung darf nicht durch Vereinbarungen der Parteien ausgeschlossen sein.

Ein Ausschluss kann sich auch aus den Umständen ergeben (§ 557 Abs. 3 BGB), z. B. aus der Vereinbarung eines Zeitmietvertrages mit festem Mietzins.

Der Anspruch auf Mieterhöhung ist gegenüber dem Mieter schriftlich geltend zu machen. Stimmt der Mieter dem Erhöhungsverlangen nicht binnen zweier Monate zu, kann der Vermieter auf Zustimmung gegen ihn klagen (§ 558 Abs. 2 BGB). Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden. Unterliegt der Mieter im Prozess, wird die höhere Miete zum selben Termin wie im Falle seiner Zustimmung fällig. Bezüglich der zulässigen Höhe des Mietzinses durch Mieterhöhung gelten in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die zur Staffelmiete dargelegten Grundsätze. Der Mietzins darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht um mehr als 10 % übersteigen, § 556 d Abs. 1 i.V.m. § 558 Abs. 2 BGB).

### **Mietminderung**

Nach § 536 BGB ist der Mieter berechtigt, die Miete zu kürzen. Es müssen jedoch erhebliche Wohnungsmängel vorliegen (siehe auch: Mängel der Mietsache, Bagatellschäden, Schönheitsreparaturen). Bei 100 %iger Mietminderung müsste beispielsweise ein Heizungsausfall von September bis Februar vorliegen. Von der Decke tropfendes Wasser oder Unbenutzbarkeit von Küche und Toilette können mit 50 % Minderung veranschlagt werden. Auch Schimmelflecke, Feuchtigkeit und rostverfärbtes Leitungswasser sind Beispiele für Fälle, die eine Mietminderung rechtfertigen. Voraussetzung ist aber, dass dem Mieter bei seinem Einzug die Schäden noch nicht bekannt waren. Ein teilweises Einbehalten der Miete muss rechtzeitig (4 Wochen zuvor) angekündigt werden. Sinnvoll ist es hier die Miete nur „unter Vorbehalt“ zu zahlen. Der Vorbehalt muss dem Vermieter dargelegt werden, um die gezahlte Miete später zurückfordern zu können. Reagiert der Vermieter auf die Minderung nicht, so kann der Mieter diese beibehalten, bis die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt sind. Es empfiehlt sich, die Berechnung des zu mindernden Mietzinses bei Mitgliedschaft dem Deutschen Mieterbund oder auch einem Juristen zu überlassen.

Entsteht dem Mieter ein Schaden aus Wohnungsmängeln, die der Vermieter zu vertreten hat, so kann er sogar Schadensersatz fordern (§ 536a BGB). In Zweifelsfällen liegt die Beweislast beim Vermieter, der zur Not auch einen Sachverständigen

einbestellen muss. In jedem Fall ist zu beachten, dass Schäden, die zu Beginn des Mietverhältnisses schon bestanden und die dem Mieter bekannt waren, nicht zu einer Mietminderung führen können.

Achtung: Der Mieter kann seine Rechte nur geltend machen, wenn er den Vermieter sofort über die Mängel informiert hat (§ 536c BGB). Mieter sollten dem Vermieter deshalb gleich Bescheid sagen, wenn sie einen Mangel entdecken.

### **Mietwucher**

Mit Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer durch Mietwucher Menschen willentlich in wirtschaftliche Not bringt (§ 302a Abs. II StGB). Der Mietwuchertatbestand ist erfüllt, wenn - aus welchen Gründen auch immer - Mietzahlungen verlangt werden, die übliche Mieten vergleichbarer Objekte um mehr als 50 % übersteigen. Dies kann im Ergebnis auch zu einer Nichtigkeit des Mietvertrages nach §§ 134, 138 BGB führen.

In jedem Fall muss der Vermieter nachweisen, dass er zwar kostendeckend vermietet, nicht jedoch erhebliche Gewinne aus überhöhten Mietzahlungen zieht. Den Vorwurf des böswilligen Mietwuchers sollte man in jedem Fall vom Deutschen Mieterbund oder einem Juristen überprüfen lassen.

### **Kaution**

Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung ist bereits vor Einzug in eine Wohnung eine Sicherheitsleistung (Kaution) auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Häufig (und das ist gerade für Erstsemester eine schlecht zu kalkulierende Größe) sind zwei Kaltmieten und die erste zu leistende Warmmiete umgehend fällig. Die Höhe und weitere Einzelheiten ergeben sich im Zweifel aus § 551 BGB. Für den Fall, dass ein Mieter in Zahlungsverzug gerät oder nach mangelhafter Renovierung beim Auszug nicht mehr auffindbar ist, wird diese einmalige Zahlung zur Regulierung des Schadens verwendet.

Die Summe wird regelmäßig durch den Vermieter zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf einem Sonderkonto hinterlegt und muss nach Ablauf eines Mietverhältnisses, spätestens nach 6 Monaten, vom Vermieter ausgezahlt werden. Grundsätzlich darf eine Kaution 3 Monatsmieten nicht übersteigen. Dies gilt nach einem neuen Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch für Bürgschaften, die zur Sicherung von Vermieterforderungen von Dritten, beispielsweise von den Eltern der Studenten, geleistet worden sind. Der Mieter hat einen Anspruch auf Ratenzahlung (bis zu drei Raten). Häufig wird auch die Bestellung einer Bürgschaft der Eltern oder einer Bankbürgschaft akzeptiert. Dafür verlangen die Banken allerdings eine Gebühr. In Abweichung von diesen Regeln müssen Kautionen für Zimmer in Studentenwohnheimen vom Studentenwerk nicht verzinst werden.

## 8. *Obhutspflicht*

Verlässt man als studentischer Mieter vorübergehend (beispielsweise in den Semesterferien) den angemieteten Wohnraum, so hat man für eine sachgerechte Betreuung der Wohnung zu sorgen. Gemeint ist damit u. a.: Treppenreinigung, sofern der Mietvertrag dazu verpflichtet (Achtung: Der Vermieter kann bei Nichtbeachtung ein Reinigungsunternehmen beauftragen. Anfallende Kosten werden dem Mieter in voller Höhe angelastet!), Lüften, Heizen (Schäden durch unterlassene angemessene Beheizung der Wohnung trägt der Mieter ebenfalls in voller Höhe).

Dritten, die die Wohnung stellvertretend nutzen, darf der Aufenthalt nicht versagt werden, da hier auch die längere Verweildauer keinen Untermieterstatus rechtfertigt.

## 9. *Hausordnung*

Die verbindliche Anerkennung einer Hausordnung erfolgt in der Regel mit Unterzeichnung des Mietvertrages, deren Bestandteil sie ist. Sie regelt z. B. die Reinigung des Hausflures, die Benutzung gemeinsam zur Verfügung stehender Einrichtungen (Waschküche, Keller).

Die Regelungen in der Hausordnung sollen die Mieter vor gegenseitigen Belästigungen schützen, grobe Verstöße des Mieters können nach Abmahnung sogar zur Kündigung führen (z. B. ständige Ruhestörung). Einseitige Anordnungen, die den Mieter in der Nutzung seiner Wohnung einschränken (Besuchsverbote, auch zeitlich befristete), sind nicht zulässig.

## 10. *Mängel der Mietsache*

Gemäß § 536 BGB kann der Mieter von der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teils davon befreit werden, wenn die Mietsache mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit mindert oder aufhebt oder wenn der Mietsa-

che eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Eine Mietminderung ist allerdings nur dann möglich, wenn dem Mieter die Schäden bei Unterzeichnung des Mietvertrages nicht bekannt waren. Als Mangel (oder Fehler) bezeichnet man „jede negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit“. Beispiele sind: Feuchtigkeit in der Wohnung, undichte Fenster, offene Stromkabel und andere Gefahrenquellen, welche die Wohnbarkeit beeinträchtigen. Als zugesicherte Eigenschaft bezeichnet man zum Beispiel die Größe der Wohnung oder das Vorhandensein einer Heizung.

## 11. *Bagatellschäden*

Die Kosten für Reparaturen oder die Behebung von Schäden hat gemäß § 536 BGB grundsätzlich der Vermieter zu tragen. Der Vermieter kann einen Teil der Kosten für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung auf den Mieter umlegen.

Eine solche Kostenklausel darf nur Bagatellschäden/Kleinreparaturen betreffen, die sich auf Teile der Wohnung des Mieters beziehen! Bagatellschäden dürfen 75 Euro pro Reparatur und 200 Euro bzw. 8 % der Jahresnettomiete bzw. 6 % der Jahresbruttomiete pro Jahr nicht überschreiten (vgl. Mietvertrag).

## 12. *Schönheitsreparaturen*

Schönheitsreparaturen sind Teil der Instandhaltungspflicht, die grundsätzlich dem Vermieter nach § 535 Abs. 1 S. 2 BGB betrifft. Unter einer Schönheitsreparatur versteht der BGH in Anlehnung an § 28 Abs. 4 S. 3 II. BV:

- das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken,
- das Streichen der Fußböden,
- das Streichen der Heizkörper und



- Heizungsrohre,  
das Streichen der Innentüren, (Holz-) Fenster und Außentüren von innen.

Alles was nicht in § 28 Abs. 4 S. 3 II. BV aufgelistet ist, wie etwa:

- das Abschleifen oder Versiegeln von Parkettböden sowie der Außenanstrich von Türen und Fenstern (BGH, Urteil vom 13.01.2010, Az. VIII ZR 48/09, Leitsatz a),
- das Erneuern eines zerschlissenen Teppichbodens sowie das Streichen von Sockel- oder Fußleisten

fällt nicht unter die Schönheitsreparaturen.

Die Schönheitsreparaturen können unter bestimmten Voraussetzungen auf den Mieter durch den Mietvertrag übertragen werden. Dabei unterscheidet man zwischen Verpflichtungen zur

- a) Anfangsrenovierung,
- b) zur Durchführung der laufenden Schönheitsreparaturen und
- c) zur Schlussrenovierung.

Formularklauseln, die den Mieter von Wohnraum verpflichten, eine Anfangsrenovierung innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen, sind unwirksam. Dagegen sind Formularklauseln im Mietvertrag, die den Mieter zur Durchführung der laufenden Schönheitsreparaturen verpflichten, grundsätzlich wirksam. Wird der Mieter ohne Rücksicht auf die zuletzt durchgeführten Schönheitsreparaturen zu einer Schlussrenovierung verpflichtet, so ist diese Formularklausel im Mietvertrag unwirksam. Bei der Überlassung einer nicht renovierten Wohnung kann vom Mieter, anders als nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH, grund-

sätzlich nicht verlangt werden die Wohnung in einem renovierten Zustand zurückzugeben (vgl. BGH vom 18. März 2015, VIII ZR 185/14). In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf die Pflicht zur Schönheitsreparatur also nicht auf den Mieter abgewälzt werden, sofern die Wohnung beim Einzug unrenoviert war.

Die Ausführung der Schönheitsreparatur muss fachhandwerklichen Anforderungen entsprechen. Es wird eine fachgerechte Ausführung mittlerer Art und Güte, § 243 Abs. 1 BGB verlangt, ohne dass entsprechende Eigenleistungen des Mieters ausgeschlossen sind. Wegen Verstoßes gegen § 307 BGB sind Klauseln, die den Mieter zur Ausführung der Schönheitsreparatur durch einen Fachhandwerker bestimmen, unwirksam.

### 13. Lärm

Grundsätzlich sind die in der Hausordnung festgelegten Ruhezeiten zu berücksichtigen, d. h. in dieser Zeit ist Lärm durch Betreiben eines Staubsaugers, einer Waschmaschine, Bohrers o. ä. zu unterlassen. Baden oder Duschen ist jedoch jederzeit gestattet, auch falls Warmwasserentnahme Lärm verursacht.

Musikgeräte und Fernseher dürfen Mitmieter, besonders in den Ruhezeiten, nicht erheblich stören („Zimmerlautstärke“). Ein Mieter, der ein Musikinstrument spielt, darf dies täglich mindestens 2 Stunden außerhalb der festgelegten Ruhezeiten tun. Gelegentliches Bellen von Hunden, die in der Wohnung gehalten werden, ist hinzunehmen.

### 14. Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter

Der Vermieter hat das Recht, die Wohnung zu besichtigen. Er benötigt dazu jedoch auf jeden Fall die Genehmigung des Mieters. Betritt er

die Räumlichkeiten gegen dessen Willen oder ohne dessen Wissen, macht er sich eines Hausfriedensbruchs strafbar.

Ausnahmen sind nur in einem sogenannten rechtfertigenden Notstand gegeben (z. B. Wasserrohrbruch).

Besichtigungen müssen mindestens 24 Stunden vorher angekündigt werden und beschränken sich auf

Montag bis Samstag:

10.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie sonn- und feiertags:

15.00 - 18.00 Uhr.

### **15. Auskünfte**

Der Vermieter hat keinen Anspruch auf Auskünfte bezüglich der finanziellen Situation eines Mietinteressenten. Er hat jedoch ein Recht darauf, zu erfahren, in welcher Weise der künftige Mieter den Mietzins zu decken in der Lage ist. Es kommt häufig vor, dass vor Abschluss eines Mietvertrages dem Interessenten Auskünfte in Form eines Fragebogens abverlangt werden. Es darf sich hierbei jedoch nur um Fragen handeln, die für den Vermieter von maßgeblichem Interesse sind (Zahlungsfähigkeit, Berufstätigkeit). Gezielte Falschankünfte des

Mieters auf berechnete Fragen können - falls der Vermieter davon erfährt - zu einer anderweitigen Vergabe der Wohnung führen. Bewohnt der Vertragspartner die Wohnung bereits und zahlt den Mietzins regelmäßig, so hat der Vermieter keinen Anspruch auf Räumung der Wohnung aufgrund einer falschen Information des Mieters.

### **Besuchsverbote**

Ein Besuchsverbot, sei es auch nur eingeschränkt durch zeitliche Befristung (z. B. Besuch nur bis 22.00 Uhr o. ä.) ist unzulässig! Das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit macht derartige Klauseln in Mietverträgen ungültig. Eventuell vor Beginn des Mietverhältnisses getroffene Zusagen können also gebrochen werden. Besucher, die auch über einen längeren Zeitraum mit dem Mieter die Wohnung teilen (6 - 8 Wochen), müssen ebenfalls geduldet werden.

### **16. Fahrräder**

Das ordnungsgemäße Abstellen von Fahrrädern ist sicherlich einer der häufigsten Streit-



punkte zwischen Studenten und Vermietern klassischer „Studentenbuden“, die insbesondere bei Altbauten nur selten genug Stellraum zur Verfügung haben.

Fahrräder dürfen sowohl in der eigenen Wohnung als auch im dazugehörigen Keller untergebracht werden (von einem Fahrrad geht „keine Gefahr für die gemieteten Räume“ aus). In Hausfluren, Kellergängen o. ä. dürfen Fahrräder nur mit Einwilligung des Vermieters abgestellt werden. Ausnahme: Es ist kein anderweitiger Abstellraum vorhanden. Häufig wird das Unterstellen von Fahrrädern auch in der Hausordnung geregelt.

### 17. Haustiere

Ob die Haltung von Haustieren erlaubt ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Mietvertrag. Häufig findet sich in Mietverträgen die Formulierungen wie „Der Vermieter kann seine Zustimmung zur Tierhaltung jederzeit widerrufen.“ Hierfür wären jedoch schlagkräftige Argumente notwendig! Findet sich im Mietvertrag keine Klausel über die Tierhaltung, ist zu empfehlen, vorher die Erlaubnis des Vermieters einzuholen.

Kleintiere im Käfig dürfen immer gehalten werden, auch wenn die Tierhaltung im Vertrag ausdrücklich untersagt ist.

### Telefonanschluss

Der Vermieter ist grundsätzlich verpflichtet, einen Telefonanschluss zu bewilligen. Die nötigen Einverständniserklärungen zur Einrichtung eines Anschlusses darf er nicht verweigern (Rechtsanspruch).



# Beenden des Mietvertrags

## **Kündigung**

Die Kündigung eines Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Form. Im Kündigungsschreiben sollten die Gründe der Kündigung angegeben werden (§ 568 Abs. 1 BGB). Als Arten der Kündigung werden die ordentliche und die fristlose Kündigung unterschieden.

## **Ordentliche Kündigung**

Der Vermieter kann nur kündigen, wenn einer der im § 573 Abs. 2 BGB aufgeführten Gründe vorliegt. Einer der häufigsten Gründe für die ordentliche Kündigung ist die Eigenbedarfskündigung. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb feste Regeln aufgestellt, die hier verkürzt wiedergegeben werden:

- Der Vermieter muss vernünftige und nachvollziehbare Gründe vorbringen (z. B. wenn ein Kind des Vermieters heiratet und die Wohnung braucht).
- Vertragspflichtverletzung: Der Mieter hat die Vertragspflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt (z. B. wiederholte unpünktliche Mietzahlungen, Mietrückstände, erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung),
- Wirtschaftliche Verwertung: Der Vermieter wird durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert, wodurch ihm erhebliche Nachteile drohen.

Der Mieter kann hingegen immer kündigen, ohne dafür besondere Gründe nennen zu müssen. Lediglich die Formalien und die Kündigungsfrist sind von ihm einzuhalten. Verschiedene Arten von Mietverhältnissen bringen unterschiedliche Kündigungsbedingungen mit sich. Man unterscheidet Mietverhältnisse auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit und den Zeitmietvertrag ohne Kündigungsschutz. Der Mieter kann der Kündigung des Vermieters widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, „wenn die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist.“ „Eine Härte liegt auch vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann“ (Sozialklausel des § 574 BGB).

## **Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit**

Die gesetzliche Kündigungsfrist ist mit der Mietrechtsreform vom 1. September 2001 im § 573c BGB neu geregelt worden. Wenn der Mieter kündigt, gilt eine Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende, und zwar ohne Rücksicht auf die Mietdauer. Kündigt dagegen der Vermieter, bleibt es bei einer Staffelung der Frist nach der Dauer des Mietverhältnisses.

Die längste Kündigungsfrist beträgt aber nicht mehr 12 Monate, sondern 9 Monate. Bis zu 5 Jahren Vertragsdauer beträgt die Kündigungsfrist des Vermieters 3 Monate, nach mehr als fünfjähriger Dauer verlängert sich sie auf 6 Monate und nach 8 Jahren Dauer auf 9 Monate. Die Kündigung ist schriftlich, spätestens am 3. Werktag des Monats unter Berücksichtigung der Postzustellfristen zuzustellen. Sie ist dann zum Ablauf der Frist rechtswirksam.

### **Zeitmietvertrag**

Der bisherige einfache Zeitmietvertrag (§ 564c Abs. 1 BGB a.F.) mit Verlängerungsoption des Mieters ist entfallen. Bis zum 1. September 2001 gab es sogenannte einfache Mietverträge (§ 564c Abs. 1 BGB a. F.) mit einer Verlängerungsoption für Mieter. Diese bestehen aus Vertrauensschutzgründen fort; auf sie ist weiterhin das alte Recht anwendbar.

Für neue Mietverträge gibt es nur noch einen echten Zeitmietvertrag (§ 575 BGB), der mit Zeitablauf tatsächlich endet und Mieter und Vermieter damit von Anfang an Klarheit über Beginn und Ende des Vertrags verschafft. Anders als bisher gibt es keine Laufzeitbeschränkung mehr.

Aus Gründen des Mieterschutzes ist dieser Zeitmietvertrag nach § 575 Abs. 1 BGB nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der Vermieter muss einen Befristungsgrund haben. Dies sind nur der spätere Eigenbedarf des Vermieters, die geplante wesentliche Instandsetzung der Wohnung oder die beabsichtigte spätere Vermietung der Wohnung an einen zur Dienstleistung Verpflichteten (z. B. einen Werksangehö-

rigen). Der Vermieter muss dem Mieter den Befristungsgrund bei Abschluss des Vertrages außerdem schriftlich mitteilen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Mietverhältnis unbefristet.

### **Fristlose Kündigung**

Eine fristlose Kündigung kommt für beide Vertragsparteien in Frage, wenn eine besonders schwere Vertragsverletzung (§ 543 Abs. 1, § 569 Abs. 2 BGB, z. B. schwere Beleidigung, Bedrohung, tätliche Angriffe, nachhaltige Störung des Hausfriedens) vorliegt. Der Mieter kann zudem fristlos kündigen, wenn:

- die Benutzung der Wohnung seine Gesundheit erheblich gefährdet (§ 569 Abs. 1 BGB),
- der vertragliche Gebrauch der gemieteten Wohnung ihm ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt und wieder entzogen wird (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Der Vermieter kann auch fristlos kündigen, wenn:

- der Mieter die Wohnung vertragswidrig gebraucht und so die Rechte des Vermieters erheblich verletzt werden und der Mieter trotz Abmahnung sein Verhalten fortsetzt (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB),
- der Mieter mit der Zahlung der Miete über zwei Monate in Verzug gerät (§ 543 Abs. 2 Nr. 3, § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 568 Abs. 1 BGB). Achtung: Seit der Mietrechtsreform muss die fristlose Kündigung begründet werden (§ 569 Abs. 4 BGB). Der gekündigte Mieter kann sich aber anders als bei der ordentlichen Kündigung nicht auf die Sozialklausel berufen.

### **Auszug**

Grundsätzlich muss die Wohnung bei Auszug in „ordnungsgemäßem Zustand“ über-

geben werden. Näheres regelt der Mietvertrag, der u. a. auch die umstrittenen anfallenden Schönheitsreparaturen verbindlich festlegt. Bei Normverträgen gelten die üblichen Renovierungsfristen entsprechend einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes: Sämtliche Klauseln, die über diesen festgelegten Maßstab hinausgehen, sind unwirksam.

Es gilt das Prinzip, dass der Mieter bei einer Renovierung anlässlich des Auszuges nicht mehr zahlen muss, als er selbst anteilig „verwohnt“ hat. Hierzu gibt es einen einschlägigen Berechnungsschlüssel, den man in Mieterlexika findet. Für Schäden im Hausflur, die ursächlich auf den Auszug eines Mieters zurückzuführen sind, haftet dieser in vollem Umfang. Gleiches gilt für schuldhaft beschädigte Einrichtungen in der Wohnung. Ersatzansprüche des Vermieters verjähren allerdings generell sechseinhalb Monate nach Auszug des Mieters.



# D. Vergünstigungen

## 1. Deutsche Bahn

Reisen kann billiger sein, als man denkt. Einige Angebote der Bahn für junge Leute haben wir hier zusammengestellt:

- Schülerwochen- und Monatskarten: Diese gibt es gegen Berechtigungsnachweis (unterschrieben von der Hochschule) auch für Studenten; auch als Abo - Einsparung: fast 17 % gegenüber Einzelkauf von Monatskarten; einige Universitäten beinhalten in den Semesterbeiträgen ein Semesterticket für das gesamte Bundesland (i. d. R. Regionalverkehr).
- My BahnCard: Mittlerweile profitieren über 5 Millionen Kunden von der BahnCard. Mit der My BahnCard können junge Reisende bis einschließlich 26 Jahre, bis zu 50 % des Ticketpreises sparen: mit der My BahnCard 25 für 39 Euro pro Jahr 25 % Rabatt auf die Flexpreise und Sparpreise der Deutschen Bahn innerhalb Deutschland und mit der My BahnCard 50 für 69 Euro pro Jahr 50 % Rabatt auf die Flexpreise sowie 25 % Rabatt auf die Sparpreise innerhalb Deutschlands (gilt für die 2. Klasse);
- One Country Pass: Erkundung eines einzelnen Landes an 3, 4, 6 oder 8 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Monats, zwischen 51 Euro und 257 Euro;
- InterRail: zwischen 208 Euro und 510 Euro bis einschl. 27 Jahre (30 % Rabatt ggü. Erwachsenenpreis; max. 1 Monat lang mit Global-Pass bis zu 30

Länder entdecken; Die Hin- und Rückfahrt im Land des Wohnsitzes zu oder von der Grenze ist inbegriffen.

### Informationen zu den Angeboten

weitere Informationen zu den Angeboten auf:

<https://www.bahn.de/p/view/angebot/international/interrail.shtml>

<https://www.bahn.de/p/view/bahncard/ueberblick/mybahncard.shtml>

## 2. Mitfahrzentralen

Eine weitere Möglichkeit, um mobil zu sein, ist die Organisation von Fahrten über Mitfahrzentralen. Die meisten Fahrten werden auf Internet-Portalen angeboten und organisiert, hier findest du Fahrer oder kannst auch selbst eine Fahrt eintragen. Die Vorteile liegen natürlich auf der Hand: Man teilt sich die Fahrtkosten und lernt gleichzeitig auch neue Menschen kennen. Viele Studenten bieten auch über schwarze Bretter oder in Facebook-Gruppen Fahrten vorzugsweise für andere Studenten an. Bei der Organisation über ein Mitfahrportal wird in der Regel eine kleine Vermittlungsgebühr fällig.

## 3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

In vielen Hochschulstädten erhalten Studenten gegen Vorlage einer Studienbescheinigung ermäßigte Tarife für die

Fahrt von der Wohnung zur Hochschule. In Tarifzonen, die nicht zu diesem Weg gehören, zahlt man jedoch meist den normalen Betrag. Ein Semesterticket, das jedem Studenten gegen einen erhöhten Semesterbeitrag die kostenlose Benutzung des ÖPNV in der Stadt oder sogar zwischen benachbarten Städten (z. B. Ruhrgebiet!) ermöglicht, gibt es bisher noch nicht flächendeckend.

#### **4. Rundfunkbeitrag**

Wer einen Hausstand gründet, muss den Rundfunkbeitrag i. H. v. 17,50 Euro pro Monat je Wohnung zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, ab dem ein Erwachsener eine Wohnung bewohnt, er dort gemeldet ist oder im Mietvertrag als Mieter genannt wird. Eine Befreiung ist vor allem beim Bezug von Sozialleistungen möglich. Für Studenten insbesondere, wenn sie BAföG beziehen (andere Freistellungsgründe sind Behinderung oder Härtefälle). Zur Befreiung ist ein Antrag u. a. online über [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) auszufüllen und eine Kopie des Bescheides einzureichen. Sofern man unter 25 Jahren alt ist und bei den Eltern wohnt ist man automatisch von der Beitragspflicht befreit. Dem Beitragsservice sind folgende Dinge mitzuteilen:

- a) wenn Ihr in einer neuen Wohnung wohnt (Anmeldung)
- b) wenn Ihr eine Wohnung nicht mehr bewohnt (Abmeldung) und
- c) wenn sich Daten ändern, die Ihr bei der Anmeldung gemacht habt.

#### **5. Deutsch-französischer Sozialausweis**

Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Studentenwerke hat es möglich gemacht: den Deutsch-Französischen Sozialausweis. Er ist interessant für alle Studenten bis 35 Jahre, die vorhaben nach Frankreich zu reisen. Es ist möglich, die sozialen Leistungen der Studentenwerke des jeweiligen Partnerlandes in Anspruch zu nehmen. Dort kann man dann in den Wohnheimen und Mensen zu denselben Preisen wohnen und speisen wie die französischen Kommilitonen. Der Ausweis ist für 2,20 Euro beim örtlichen Studentenwerk erhältlich. Man muss allerdings an ein Passfoto denken. Falls man dort nicht weiterkommt, wende man sich bitte an das BAföG-Amt, das kann dann sicher weiterhelfen. Die verschiedenen wissenswerten Vergünstigungen sind der Broschüre „Reiseinformationen der Studentenwerke in Frankreich“ zu entnehmen. Sie hat eine Schutzgebühr von 1 Euro, doch die sind gut angelegt. C'est bien, vraiment!



## 6. Internationaler Studentenausweis (ISIC)

Dieser Ausweis wird vom AStA, den Studentenwerken und von verschiedenen Reisebüros gegen Gebühr (15 Euro) ausgestellt. Er bietet in vielen Ländern zahlreiche Vergünstigungen. Das ist leider mit den von den Hochschulen ausgestellten Studentenausweisen nicht der Fall, da diese nicht immer international anerkannt werden. Beim ISIC ist das aber der Fall - er weist Studenten weltweit als Vollzeitstudenten aus.

Mit diesem Ausweis, ist folgendes möglich:

- verbilligte Eintrittspreise in Museen, Galerien und historischen Stätten,
- reduzierte Fahrpreise für Bahn, Schiff und Flugzeug sowie
- günstige Charterflüge über die Student Travel Association zu bekommen.

Wenn ihr euch einen Ausweis ausstellen lasst, fragt gleich nach der dazugehörigen Broschüre, welche die Dienstleistungen und Vergünstigungen für ISIC-Inhaber darstellt. Weitere Infos erhaltet ihr unter [www.isic.de](http://www.isic.de).



# E. Sozialhilfe

## 1. Überblick

Jeder Mensch kann in eine Situation oder Notlage geraten, in der er die Hilfe des Staats bedarf: insbesondere bei einer Krankheit, einem Unfall, einer Behinderung, Arbeitslosigkeit oder zu geringem Erwerbseinkommen. In der Regel sind wir gegen diese Fälle durch die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Pflegeversicherung oder die Arbeitslosenversicherung geschützt. Doch was ist, wenn in der Notlage eigene Mittel nicht ausreichen, uns aber keine Versicherung, keine Bank, kein Verwandter oder keine Agentur für Arbeit hilft?

Dann gibt es die Sozialhilfe, welche im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt ist. Sie ist eine staatliche Leistung auf die jeder Bürger unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch hat. Die Inanspruchnahme der Sozialhilfe gilt allerdings nur, wenn und soweit man sich nicht selber helfen kann und auch kein anderer hilft.

Sozialhilfe erhält man nur als nicht erwerbsfähige Person. Nicht erwerbsfähig ist man, wenn man vorübergehend oder dauerhaft weniger als 3 Stunden/täglich arbeiten kann. Nur dann hat man einen Anspruch auf Sozialhilfe in den Formen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und auf „Grundsicherung“.

Für beeinträchtigungsbedingte Mehrbedarfe erhält man insbesondere kein BAföG. Das BAföG dient ausschließlich der Finanzierung des „ausbildungsgeprägten Unterhalts“ - wozu lediglich die üblicherweise anfallenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten gehören. Das Bundessozialgericht (BSG) geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus. Zu dieser Gruppe gehören behinderte oder chronisch kranke Studenten häufig nicht. In diesen besonderen Lebenslagen können Studenten für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten



Voraussetzungen, ggf. auch neben dem BAföG, Sozialleistungen nach SGB XII .

## 2. Eingliederungshilfe

Studenten können mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap. SGB XII) behinderungsbedingte „ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe finanzieren. Zum „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarf gehören insbesondere alle studienbezogenen, individuell angepassten technischen Hilfsmittel, Kommunikations- und Studienassistenzen, Mobilitätshilfen, zusätzliche Sach- und Unterstützungsleistungen, die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studenten ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können.

Der Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen übernimmt die Kosten für den behinderungsbedingten Mehrbedarf, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und kein anderer Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung) vorrangig zuständig ist.

Der § 53 SGB XII normiert die Aufgabe der Eingliederungshilfe: Deren Aufgabe ist es, eine drohende Behinderung oder chronische Krankheit zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in die Gesellschaft einzugliedern.

## 3. Hochschulhilfen

Eindeutig ausbildungsbezogene behinderungsbedingte Mehraufwendungen, werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des

Besuchs einer Hochschule“ finanziert (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, § 13 Abs. 1 Nr. 5 EhVO). Darunter fallen:

- Kommunikationsassistenzen, wie z. B. Gebärdensprach- und Schrift-Dolmetscher für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen,
- Studienassistenzen für die Unterstützung von Studenten,
- Vorleser zum Auflesen oder Vorlesen von Studienliteratur insbesondere für Studenten mit Sehbehinderungen, sofern der Bedarf nicht bereits durch elektronische Hilfsmittel gedeckt ist oder Hochschulen einen Service anbieten,
- Mitschreibkräfte für Vorlesungen, Seminare und Übungen,
- Fachtutoren zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten der Vorlesungen,
- Elektronische und technische Hilfsmittel, sofern sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erforderlich und eindeutig studienbezogen sind und behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können ,
- Lern- und Arbeitsmittel, sofern sie behinderungsbedingt erforderlich sind sowie
- Übernahme von behinderungsbedingt erhöhten Fahrtkosten für Fahrten zur Hochschule oder studienrelevanten Fahrten

Generelle Voraussetzung für die Bewilligung eines beantragten Hilfsmittels ist der Nachweis, dass dieses erforderlich und geeignet ist, am Ausgleich der Behinderung mitzuwirken. Die Bewilligungspraxis der Sozialhilfeträger ist aber nach wie vor wenig transparent und sieht keine einheitliche Regelung vor. Interne Verwaltungsvorschriften führen nicht selten zu Fehlversorgung, denn Sozialhilfeträger ordnen

häufig Abweichungen von den beantragten Hilfsmitteln an, ohne den Antragsteller zuvor zu kontaktieren.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit der Kostenträger, so ist das Sozialamt vorleistungspflichtig. Die Zuständigkeitsfrage wird dann in der Regel nach Erstattung der Kosten für das jeweilige Hilfsmittel vom Sozialamt geklärt.

#### 4. Kraftfahrzeuge als Hilfsmittel

Als Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe kann auch ein Kraftfahrzeug finanziert werden (§ 54 SGB XII, § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EhVO, Kraftfahrzeughilfverordnung). Studenten müssen nachweisen, dass sie, um am Hochschulleben gleichberechtigt teilnehmen zu können, auf ein eigenes Kfz angewiesen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist und spezielle Fahrdienste nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Übernahme der Kosten erfolgt nur, wenn nicht andere Träger vorleistungspflichtig sind (z. B. Unfallversicherungen oder Versorgungsämter).

Erkennt das Sozialamt den Anspruch des Antragstellers auf ein Kraftfahrzeug an, so werden in der Regel folgende Kosten übernommen:

- Hilfe bei der Beschaffung
- Kosten für den Führerschein
- Instandhaltungskosten
- Kosten für behindertenspezifische Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte.

Voraussetzungen für die Bewilligung:

- Behinderter muss auf das Fahrzeug angewiesen sein,
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist ihm nicht zumutbar,
- Behindertengerechte Transportmittel stehen nicht zur Verfügung und
- Behinderter muss in der Lage sein, das Fahrzeug selbst zu bedienen.

Der Besuch von Schulen und Hochschulen wird vom Sozialamt in diesem Zusammenhang anerkannt.

#### 5. Wohnungshilfe

Bei der Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung ist ebenfalls das Sozialamt behilflich. Auch Umbauten (z. B. Aufzüge und Rampen) werden in Form von Beihilfen und Darlehen mitfinanziert.

#### 5.6 Gesamtplan

Jeder Hilfesuchende sollte so früh wie möglich die Aufstellung eines Gesamtplanes (§ 58 SGB XII) beim zuständigen Sozialamt beantragen. Die Aufstellung eines solchen Planes ist einklagbar, ebenso bestimmte Maßnahmen, die nach Ansicht des Antragstellers in die Gesamtplanung aller erforderlichen Maßnahmen aufzunehmen sind. Der Gesamtplan nennt alle erforderlichen Hilfen zur Eingliederung sowie deren voraussichtlichen Beginn und Dauer. Es werden Zuständigkeitsbereiche abgesteckt und Kostenträger genannt. Für Studenten lautet die dringende Empfehlung, schon vor Studienbeginn die Aufstellung eines Gesamtplanes nötigenfalls auch auf dem Rechtsweg durchzusetzen, um eine unnötige Verlängerung der Studienzzeit zu vermeiden.

## **6. Hilfe zum Lebensunterhalt**

Studenten, die „dem Grunde nach“ BAföG beziehen können, sind grundsätzlich von unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) ausgeschlossen. Sind Studenten vorübergehend, aber absehbar länger als sechs Monate krankheits- oder behinderungsbedingt voll erwerbsgemindert, können sie bei anerkannter Hilfebedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten. Dies gilt nur in wenigen Ausnahmefällen. Dann, wenn sich ein Student in einer besonderen Härtefallsituation oder in einer Ausbildungsphase befindet, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ ist. Daneben sind auch Ansprüche auf Mehrbedarfszuschläge möglich.

## **7. Härtefallsituationen**

Ein Härtefall kann vorliegen, wenn bedürftige Studenten in einer fortgeschrittenen Studienphase aufgrund der Behandlung einer Tumorerkrankung unter sich wiederholenden Schmerzen und medikamentenbedingten Konzentrationsproblemen leiden. In diesen Fällen ist die Erwerbsfähigkeit auf lange Sicht nach SGB II nicht gegeben. Das Studium kann aber gegebenenfalls mit geeigneten Änderungen des Studienverlaufs und einem angepassten Tempo fortgeführt und beendet werden. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch das zuständige Sozialamt.

## **8. Krankheitsbedingte Studienunterbrechung und Teilzeitstudium**

Ferner kann ein Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen, wenn eine länger andauernde Krankheit zu einer Studienunterbrechung zwingt, die absehbar länger als sechs Monate dauern wird. Eine solche Studienphase

ist „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“, sodass es in diesem Fall weder BAföG noch Leistungen nach SGB II für die Studenten gibt. Auch ein reguläres Teilzeitstudium ist „im Grunde nach“ nicht BAföG-förderungsfähig und daher von der Ausschlussklausel nicht erfasst.

## **9. Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II**

Für Studenten, die ihr Studium durch Eigenmittel, BAföG oder Stipendien finanzieren, sind die Ansprüche auf Mehrbedarfszuschläge abschließend in § 27 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) geregelt. Bei den örtlich zuständigen Jobcentern können Anträge gestellt werden. Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 2. Buch (SGB II) erhalten. Dafür müssen sie erwerbsfähig, finanziell bedürftig und in einem Studiengang eingeschrieben sein, der „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist (§ 7 Abs. 5 SGB).

## **10. „Unabweisbare, laufende nicht nur einmalige besondere Bedarfe“**

Bei „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfen“ (§ 21 Abs. 6 SGB II) können Studenten mit Behinderung und chronischen Erkrankungen Zusatzaufwendungen zum Lebensunterhalt beantragen. Der Bedarf muss vom „Üblichen“ abweichen und die Kosten dürfen nicht durch eigene Einsparungen oder Leistungen Dritter gedeckt werden. Darunter fallen atypische Bedarfe, die nicht zum üblichen Lebensbedarf gehören und Bedarfe, die zwar zum Lebensunterhalt gehören, aber im Einzelfall überdurchschnittlich sind. Es werden nur Kosten für den „nicht-ausbildungsbedingten“ Mehrbedarf übernommen. Beispielhaft sind medizinisch notwendige

ge, nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, genannt. Dazu zählen aber auch Putz- oder Haushaltshilfen für Menschen, die behinderungsbedingt bestimmte Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können.

### **11. Mehrbedarf „kostenaufwändige Ernährung“**

Nach § 21 Abs. 5 SGB II wird der Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung nur noch für eine sehr kleine Gruppe von Erkrankungen anerkannt. Dazu gehören: Mukoviszidose/zystische Fibrose, Niereninsuffizienz (ggf. mit Dialysebehandlung), Zöliakie und Sprue.

### **12. Allgemeiner Mehrbedarfszuschlag**

Menschen mit Behinderung, die durch die Eingliederungshilfe Leistungen für eine Schulausbildung oder sonstige Ausbildung erhalten, bekommen als Ausgleich für mit der Ausbildung in Zusammenhang stehende Mehrausgaben einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfssatzes. (Regelstabelle des jeweiligen Bundeslandes einsehen). Individuelle Bedürfnisse werden bei der Festsetzung der Leistung berücksichtigt.

### **13. Anrechnung von Vermögen und Einkommen**

Verfügt ein Antragsteller über anrechnungsfähiges Vermögen, dass das so genannte „Schonvermögen“ (alleine 1.600 Euro / bei sozialrechtlicher Einstandsgemeinschaft 2.600 Euro) übersteigt, so kann Sozialhilfe nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden. Ausnahme ist der einzeln zu begründende Härtefall. Verfügt man als Hilfesuchender über ein Einkommen, so gilt hier die Regelung wie beim anrechnungsfähigen Vermögen. Auch hier werden sogenannte Schongelder von der Anrechnung der anspruchsmindernden Faktoren ausgeschlossen. Grundsätzlich darf eine Leistung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz nicht auf die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Pflege und den nicht-ausbildungsgeprägten Bedarf angerechnet werden.

## **Studieren mit Kind**

Die Sozialleistungen für Studenten mit Kind haben wir aufgrund ihres Umfangs in unsere separate Broschüre „Studieren mit Kind“ ausgliedert.

Diese kann bestellt werden unter: [www.rcds.de](http://www.rcds.de) >> Material >> Broschüren  
RCDS Bildungs- und Sozialwerk e. V., Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin

# Unterhaltspflicht

Der Grundsatz der Nachrangigkeit bei der Gewährung von Sozialhilfe bringt - neben der Anrechnung des eigenen Vermögens - auch die Überprüfung der Einkommen und Vermögen von Angehörigen mit sich. Dies gilt sowohl für die Bedarfsermittlung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt als auch bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Es wird sowohl das Unterhaltsvermögen des Ehepartners, das des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft als auch das der Eltern ermittelt, falls die Kinder minderjährig sind. Behinderte Studenten brauchen anspruchsmindernde Ermittlungen dieser Art nicht zu befürchten, es sei denn, der (Ehe-) Partner verdient ausreichend, um den Lebensunterhalt des Studenten voll zu finanzieren.

## **Überleitung von Unterhaltsansprüchen**

Hat der Sozialhilfeträger Anlass zu der Vermutung, dass ein begründeter Unterhaltsanspruch gegen Dritte besteht, so wird der Antragsteller zunächst an die Adresse seiner Verwandten verwiesen. Behinderung oder Krankheit sind jedoch Grund genug für die Annahme, dass die Dauer eines solchen Verfahrens eine unzumutbare Härte darstellt. In diesen Fällen leitet der Sozialhilfeträger den Unterhaltsanspruch auf sich über (er vertritt quasi den An-

tragsteller) und fordert die gewährte Leistung beispielsweise bei unterhaltspflichtigen Eltern ein.

Hier jedoch gelten auch Ausnahmen: ein Behinderter, der das 21. Lebensjahr überschritten hat und der zugleich Leistungen nach der Eingliederungshilfeverordnung (oder auch: Hilfe zur Pflege) erhält, kann davon ausgehen, dass von der Überprüfung der Unterhaltspflicht Dritter abgesehen wird. Fast alle Entscheidungen der Sozialhilfeträger vor Ort sind Ermessensentscheidungen. Dies birgt Chancen für individuelle Vorgehensweisen bei höchst unterschiedlichen Hilfesuchen und sollte ursprünglich sicherlich unbürokratische und rasche Bereitstellung von Hilfen sicherstellen.

Angesichts der herrschenden Mittelknappheit in den Kommunen jedoch verkehrt sich vor Ort häufig der Bonus zum Malus: Entscheidungen werden hinausgezögert, unerträgliche Wartezeiten bei der Antragsbearbeitung führen gerade bei behinderten Studenten zu Engpässen, nicht nur in studientechnischer Hinsicht. Zahlreiche Selbsthilfeeinitiativen versuchen seit Jahren, ihren Anspruch auf Chancengleichheit an den Hochschulen geltend zu machen; eine oft frustrierende Arbeit, denn die Mühlen der Bürokratie mahlen bekanntlich langsam.

# F. Ausländische Studenten

Im Wintersemester 2016/2017 betrug der Anteil ausländischer Studenten an deutschen Hochschulen rund 12,8 %. Damit ist dieser Anteil in den vergangenen Jahren (im Vergleich lag der Anteil im Wintersemester 2011/2012 bei 11,1 %) leicht gestiegen. Laut der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks sind 4 % davon sogenannte Bildungsinländer. Diese sind ausländische Staatsangehörigkeit und haben ihre Hochschulzulassungsberechtigung im deutschen Schulsystem erworben. Der Anteil an Bildungsausländern betrug im Jahr 2015 etwa 8,7 % und befindet sich seit den letzten Jahren im Anstieg.

Wir wollen versuchen, die wichtigsten Beratungsstellen für ausländische Studenten aufzuführen und die zentralen Punkte Erwerbstätigkeit, Krankenversicherung und Wohnungssuche darzustellen. Im Rahmen dieser Broschüre müssen wir uns allerdings beschränken. Wer mehr wissen will, sei besonders auf den informativen und ausführlichen Broschüren „Studieren in Deutschland - Praktische Leitfaden für internationale Studenten“ und „Ziel Deutschland - Wegweiser für internationale Studenten“ des „Deutschen Akademischen Austauschdienstes“ (DAAD) verwiesen. Ein vollständiges Publikationsverzeichnis des DAAD ist erhältlich bei: Referat 214, DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn. Weitere Infos gibt es im Internet unter <http://www.daad.de/deutschland/de/>.

## 1. Beratungsstellen

Das Akademische Auslandsamt (AAA), häufig auch International Office genannt, ist ein Teil

der Hochschulverwaltung und zuständig für die internationalen Hochschulbeziehungen. Es liefert vor Aufnahme des Studiums Informationen über Studiengänge, Zulassungsbedingungen, das vorbereitende Studienkolleg und bietet Beratung bei Studienfinanzierung und Studienplanung sowie Hilfe bei der Wohnungssuche. Studienbewerber müssen auf Einhaltung der Bewerbungstermine - 15. Juli für das Wintersemester; 15. Januar für das Sommersemester - achten. Für DAAD-Stipendiaten läuft das Zulassungsverfahren über den DAAD.

Das Akademische Auslandsamt ist für örtlich zulassungsbeschränkte Fächer und für generell zulassungsbeschränkte Fächer zuständig. Auch hier gibt es eine Ausnahme: Staatsangehörige der EU (sind den Deutschen gleichgestellt) und so genannte „Bildungsinländer“ bewerben sich auf dem Bewerberportal hochschulstart.de der Stiftung für Hochschulzulassung. Häufig bieten die akademischen Auslandsämter eine Orientierungsveranstaltung an, die etwa 1 bis 2 Wochen vor Semesterbeginn stattfindet. Hierzu wird mit der Benachrichtigung über die Zulassung eingeladen.

Beim „Studentensekretariat“ werden die Zulassungen für die „Bildungsinländer“ und für Ausländer mit bereits abgeschlossener deutscher Hochschulausbildung vergeben und die Einschreibung vorgenommen. Beim Studentensekretariat ist auch das „Informationsblatt“ erhältlich, das über Einschreibebedingungen und -formalitäten, wichtige Termine, Belegpflichten etc. Auskunft gibt.



Die „Zentrale Studienberatung“ liefert Informationen über spezielle Fragen zum Studium und für individuelle Studienprobleme. Fachstudienberatung bekommt man durch einzelne Institute bzw. den dort arbeitenden Hochschul-Assistenten. Diese geben Auskunft über wichtige Literatur für das Studium und beraten über eine mögliche Spezialisierung im Verlauf der Hochschulausbildung.

Die „Prüfungsämter“ gehören oft zu einzelnen Fakultäten oder Fachbereichen und sind für die Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständig. Wer Fragen zur Prüfungsordnung hat, erhält dort Antworten. Auch Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

Das „Studentenwerk“ ist für die sozialen Anliegen der Studentenschaft zuständig und befasst sich besonders mit den Bereichen Wohnheimbau und Ausbildungsförderung. Für ausländische Studenten haben sie ein eigenes Servicepaket entwickelt, das den Einstieg ins Studium und das Leben in Deutschland erleichtert.

### **Informationen zu den Angeboten**

Genauere Informationen dazu finden sich auf

<http://www.internationale-Studenten.de/service/internationales/servicepaket/>.

Welche Leistungen dazu gehören, hängt von der jeweiligen Hochschule ab. Meistens beinhaltet es ein Zimmer im Wohnheim, den Semesterbeitrag, Kulturveranstaltungen, Exkursionen und die Vermittlung einer Krankenversicherung. Wer Interesse hat, sollte sich frühzeitig beim Studentenwerk seiner Hochschule erkundigen.

## **2. Erwerbstätigkeit**

Jeder ausländische Student muss einen Finanzierungsnachweis erbringen. Damit muss nachgewiesen werden, dass man sein Leben in Deutschland finanzieren kann. Meistens muss dieser schon bei Antrag eines Visums vorgelegt werden, spätestens aber bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis. In der Regel wird verlangt, dass über rund 8.820 Euro im Jahr verfügt wird.

Der Nachweis kann auf unterschiedliche Art vorgelegt werden. Die Eltern legen Einkommens- und Vermögensnachweise vor. Jemand mit Wohnsitz in Deutschland verpflichtet sich gegenüber der Ausländerbehörde, die Kosten für Sie zu übernehmen. Ein Sicherheitsbetrag wird auf ein gesperrtes Konto eingezahlt. Man legt eine Bankbürgschaft vor oder erhält ein Stipendium von einem anerkannten Stipendiengeber.

Als internationaler Student darf man in Deutschland nur mit Einschränkungen arbeiten. Ein Nebenjob kann zwar das Budget aufbessern, aber es ist kaum möglich so den gesamten Lebensunterhalt zu finanzieren.

Für Mitglieder der EU gelten dieselben Bedingungen wie für deutsche Studenten.

Für alle ausländischen Studenten gilt ebenfalls: Seit dem 1. Oktober 1996 sind Studenten versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, da die bisher geltende Befreiungsvorschrift in § 5 Abs. 3 SGB gestrichen wurde. Obwohl also ausländische Studenten in der Regel davon nicht profitieren werden, sind sie ebenfalls rentenversicherungspflichtig.

Als Bürger der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz (Gruppe 1) darf man ohne besondere Genehmigung so viel arbeiten, wie man möchte. Allerdings gilt wie bei

deutschen Studenten, dass man im Semester nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten sollte. Sonst sind Beiträge zur Rentenversicherung fällig. Ist man kein Bürger der zuvor genannten Länder (Gruppe 2), dann darf man nur 120 volle oder 240 halbe Tage arbeiten. Möchte man mehr arbeiten bedarf es einer Genehmigung der Agentur für Arbeit und der Ausländerbehörde. Der Erhalt dieser Genehmigung hängt von der Arbeitsmarktlage am Hochschulstandort ab. Als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft ist es in der Regel kein Problem die 120-Tage-Grenze zu überschreiten. Die Ausländerbehörde ist aber dennoch zu informieren.

Es gilt zu beachten, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für internationale Studenten sehr streng sind. Bei Verstoß besteht die Möglichkeit aus dem Land ausgewiesen zu werden. Die Ausübung einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist generell verboten. Besucht man einen Sprachkurs oder studiert man im Studienkolleg, darf man nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit arbeiten - und auch nur in der vorlesungsfreien Zeit. Bezahlte Praktika zählen als reguläre Arbeit. Unbezahlte werden hingegen vom 120-Tage-Guthaben abgezogen. Hat man bereits 120 Tage gearbeitet muss man sich für ein Praktikum die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit einholen. Bei dieser Regelung gibt es eine Ausnahme: Sie gilt nicht für Pflichtpraktika, welche von der Studienordnung vorgeschrieben sind. Hier wird keine Zustimmung benötigt und es erfolgt auch keine Anrechnung auf das 120-Tage-Guthaben.

### 3. Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist auch für ausländische Studenten obligatorisch. Bei der Ein-

schreibung muss ein Nachweis der Krankenversicherung vorliegen. Außerdem wird dieser benötigt, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen. Die Krankenversicherung aus dem Heimatland kann unter Umständen auch in Deutschland gelten. Für gesetzliche Versicherungen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie aus Bosnien und Herzegowina, Island, Israel, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien, Tunesien und aus der Türkei trifft dies zu. Deutschland hat mit diesen Ländern hat Sozialversicherungsabkommen geschlossen.

Private Inlands- oder Auslandskrankenversicherung anderer Länder können in Deutschland anerkannt werden. Dies ist mit der Krankenversicherung vor der Abreise nach Deutschland abzuklären. Bei Anerkennung der Heimatversicherung, wird eine Bestätigung, dass man von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist, für die Einschreibung an der Hochschule benötigt. Dann muss man vor der Einschreibung an der deutschen Hochschule zu einer gesetzlichen deutschen Krankenkasse gehen und sich diese Bestätigung ausstellen lassen. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse ist dann während des Studiums nicht mehr möglich.

Wird der Versicherungsschutz aus dem Heimatland in Deutschland nicht anerkannt, muss man sich vor Ort versichern. Dies kostet in einer gesetzlichen Krankenkasse in etwa 80 Euro pro Monat. Nach dem 30. Geburtstag oder dem 14. Fachsemester ist die Versicherung nach dem günstigen Studententarif der gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr möglich. Hier wird von einigen Krankenkassen noch für ein Semester ein günstigerer Übergangsta-

rif angeboten (sogenannter Absolvententarif). Danach steigt der Beitrag der gesetzlichen Krankenkasse auf etwa 170 Euro pro Monat. Eine private Krankenversicherung kann in diesen Fällen eine günstigere Option sein. Für solche Fälle hat das Deutsche Studentenwerk eine Vereinbarung mit einer Versicherung getroffen. Dazu lassen sich mehr Informationen beim Studentenwerk des Hochschulstandorts oder unter [www.union-verdi.de/dsw-studenten-kv](http://www.union-verdi.de/dsw-studenten-kv) finden.

Viele Studentenwerke bieten Servicepakete für internationale Studenten an, die neben Unterkunft und Verpflegung auch eine Krankenversicherung enthalten

#### **4. Wohnungssuche**

Die Suche nach einer Wohnung sollte frühzeitig, am besten jeweils zum Semesterende im Februar oder Juli beginnen. Wer Freunde oder Bekannte vor Ort hat, sollte diese einspannen, damit sie schon das Angebot über die Zeitungen und Aushänge z. B. in Studentenkneipen vorsortieren können.

Offizielle Wege: Das Akademische Auslandsamt informiert über Studentenwohnheime und Anmeldeformalitäten. Eine praktische Hilfe ist die DAAD Wohnheimfinder-datenbank unter [www.daad.de/wohnen](http://www.daad.de/wohnen). Bei den Wohnheimen kann man sich auch in eine Warteliste für eine Wohnung in einem Universitätsgästehaus eintragen. Allerdings kann die Wartezeit bis zu einem Jahr betragen, wobei keine Garantie auf Erfolg besteht. Das AAA vermittelt auch private Wohnmöglichkeiten.

Studentenwerk und AStA vermitteln ebenso Wohnheimplätze und kennen auch die Adressen von privaten Wohnheimen. Für Studenten mit Stipendium kann auch die Chance bestehen, in einem Gästehaus der Stiftung unterzukommen.

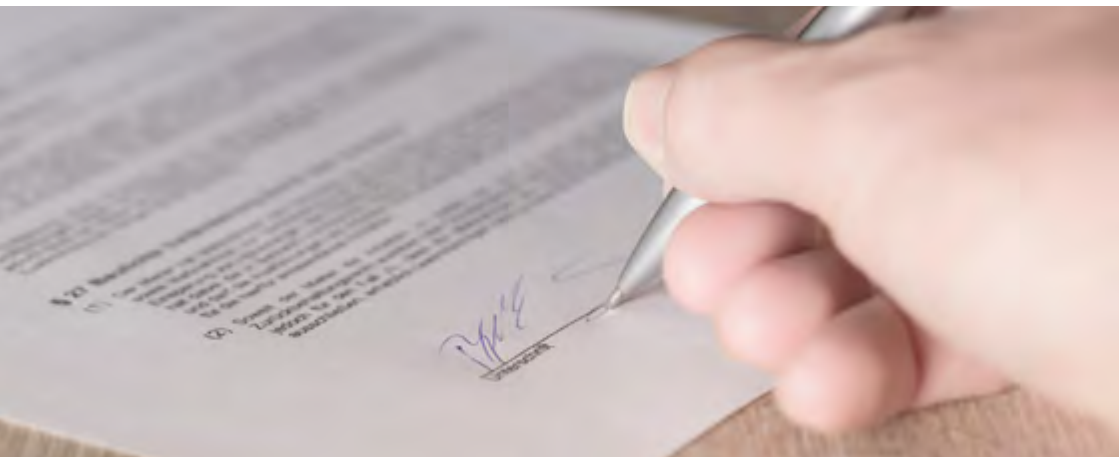
Mitwohnzentrale: Über den Ring Europäischer Mitwohnzentralen (REM) sind die Mitwohnzentralen organisiert. Sie sind bundesweit unter der jeweiligen Ortsvorwahl und der Nummer 19430 und im Internet unter [www.mitwohnzentrale.de](http://www.mitwohnzentrale.de) erreichbar.

Hat man keine Unterkunft, wenn man das Semester in Deutschland beginnt, kann man es mit der Zwischenmiete versuchen. Viele Studenten vermieten ihre Zimmer für einen begrenzten Zeitraum unter, wenn sie selbst ins Ausland gehen oder ein Praktikum an einem anderen Ort machen. In einigen Städten bieten Studentenwerke und Hochschulgemeinden auch Übernachtungsmöglichkeiten für die ersten Tage an. Man kann auch ein Zimmer in einem Hostel, einer Jugendherberge oder einer privaten Pension mieten, bis man eine Wohnung gefunden hat.

Folgendes ist auf dem deutschen Wohnungsmarkt zu beachten: Laut dem deutschen Maklergesetz sind Provisionen vor einem rechtsgültigen Mietvertragsabschluss nicht erlaubt. Interessenten müssen einen „Vermittlungsauftrag“ ausfüllen. Dazu wird eine Kopie des Personalausweises, eine Elternbürgschaft mit der Kopie von deren EC- oder Kreditkarte verlangt. Stipendiaten müssen eine Kopie der Stipendienbescheinigung vorlegen, die Aufschluss über die Höhe des Stipendiums gibt.

Makler sollten Mitglied in den Berufsverbänden (RDM, VDM, WOGE) sein. Sie verlangen für die Vermittlung ein bis zwei Monatskaltmieten. Voraussetzung für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) ist neben einer Aufenthaltsgenehmigung von einem Jahr ein Einkommen von jährlich nicht mehr als 12.000 Euro (18.000 Euro für zwei Personen). Diese Grenzen können um bis zu 5 % überschritten werden. Der WBS kann beim Amt für Wohnungswesen beantragt werden und berechtigt zur Anmietung einer Sozialbauwohnung zu einer günstigen Miete. Allerdings sind diese Wohnungen begehrt und schwer zu bekommen. Die Kautionshöhe beträgt ein bis drei Monatsmieten und muss vom Vermieter in marktüblicher Höhe verzinst werden. Sie kann teilweise oder ganz im Fall von Schäden nach dem Auszug vom Vermieter einbehalten werden.

Im Mietvertrag sollte die Dauer des Mietverhältnisses, die Höhe der Kautionshöhe und deren Verzinsung festgelegt werden. Weitere Punkte betreffen die Höhe der Nebenkosten, die Bedingungen für Mieterhöhungen und die Kündigungsfrist (normal sind 3 Monate). Bei möblierten Wohnungen sollte gemeinsam mit dem Vermieter eine Liste der Gegenstände erstellt werden und Mängel und Schäden in einem Übernahmeprotokoll aufgeführt werden. Beides sollte der Vermieter unterschreiben.



# G. Studieren mit Behinderung

## 1. Einführung

Laut der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) haben 11 % aller Studenten eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Die sind langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbezogenen Barrieren an gesellschaftlicher Teilhabe hindern.

Insbesondere fallen hierunter Behinderungen und chronische Krankheiten. Krankheiten bzw. eine Behinderung wirken sich schwerwiegend auf die Geradlinigkeit des Studienverlaufs aus. Der Anteil der Studiengangwechsler ist höher und behinderte Studenten unterbrechen ihr Studium häufiger als ihre gesundheitlich nicht beeinträchtigten Kommilitonen. Behinderte Studenten fallen auch häufiger aus der Förderung nach BAföG heraus, weil sie die Förderungshöchstdauer überschritten haben. Die Betroffenen müssen mit zusätzlichen Kosten (z. B. durch Studienhilfsmittel, und Studienhelfer, durch selbst zu finanzierende Behandlungen, etwa durch Heilpraktiker, durch die Sicherung der Mobilität) rechnen.

Eine Sonderauswertung des DSW im Rahmen der 12. Sozialerhebung ergab, dass diese Mehrkosten im Durchschnitt monatlich 68 € Euro betragen. Da das BAföG den Mehrbedarf nicht berücksichtigt, sind Studenten hier auf Mittel der Sozialleistungsträger angewiesen. Diese Ausgaben werden jedoch nur bei jedem 4. Studenten übernommen. Ausführliche Informationen, die den Rahmen dieser Darstellung sprengen würden, können der Broschüre „Studium und Behinderung“ entnommen werden.

Die von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks überarbeitete 7. Auflage ist im Frühjahr 2013 erschienen und auf der Internetseite [www.studentenwerke.de/de/content/handbuch-studium-und-behinderung](http://www.studentenwerke.de/de/content/handbuch-studium-und-behinderung) zu finden.

Wir wollen eine erste Übersicht über die Bereiche Studienfinanzierung, Wahl von Studienfach- und Ort, Studien- und Prüfungsordnungen, Wohnungssuche und Auslandsaufenthalt geben.

## 2. Studienfinanzierung

Zunächst sollte geprüft werden, ob eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) möglich ist. Bei manchen Studenten ist es möglich, dass andere Kostenträger das Studium finanzieren. Das kann der Fall sein, wenn die Behinderung Folge eines Impfschadens, eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls beim Besuch von Kinderhort oder Schule ist. Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG beantragen Studienbewerber bei dem für ihre Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk).

Eine Behinderung wirkt sich beim BAföG insofern aus, als bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern auf Antrag ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt wird (§ 25 Abs. 6 BAföG). Nach der Verwaltungsvorschrift des § 15 Abs. 5 Nr. 5 BAföG wird infolge einer Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Aus-

bildungsförderung geleistet. Dabei ist nach der Verwaltungsvorschrift zu § 15 Abs. 5 Nr. 5 BAFöG das Vorliegen einer schweren Behinderung für sich genommen noch kein Grund, der zu einer Verlängerung führen kann. Die Antragsteller müssen im Einzelfall nachweisen, um welchen Zeitraum sich ihr Studium aufgrund ihrer Behinderung verlängert hat, und dass eine Verhinderung der eingetretenen Verzögerung nicht möglich und nicht zumutbar gewesen ist. Behinderungsbedingt verlängerte Förderungszeiten werden als Zuschuss gewährt. Außerdem können BAFöG-Empfänger die Berücksichtigung behinderungsbedingter Aufwendungen bei der Rückzahlung des Darlehensanteils beantragen. Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze, bis zu der von der Rückzahlung freigestellt wird (§ 18a Abs. 1 S. 5 Nr. 1 BAFöG).

Bei behinderungsbedingten Mehrausgaben während des Studiums, die beim BAFöG keine Berücksichtigung finden, greift unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Sozialhilfe, welche im Zwölften Sozialgesetzbuch (SDB XII) geregelt ist. Hier verweisen wir auf das Kapitel zur Sozialhilfe in dieser Broschüre.

### 3. Studienfach und Studienort

Für Studienbeginn oder einen späteren Wechsel sind Informationen über die Hochschule und den Studienort unerlässliche Entscheidungsgrundlage. Außer persönlichen Wünschen und Interessen sollte man berücksichtigen, dass nicht jede Hochschule jedes Fach bietet. Zudem lässt sich nicht an jeder Hochschule das gewählte Fach als Behinderter oder chronisch Kranker studieren. Ein Besuch des Ortes und der Hochschule sollte zur Vorbereitung gehören, die Studienberatung kann weitere Tipps für die Wahl des Studienfachs

geben. Weitere wichtige Ansprechpartner sind der „Beauftragte für Behindertenfragen“ der Hochschule, die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke und die Studentenvertretungen.

### 4. Studienplatzvergabe

Studienplätze in bundesweit zulassungsbeschränkten und einigen weiteren Studiengängen werden die Studienplätze über das Bewerbungsportal hochschulstart.de vergeben. Entscheidende Kriterien sind aber der NC und die Wartezeit. Für Bewerber mit Behinderung besteht die Möglichkeit im Bewerbungsverfahren folgende Sonderanträge zu stellen:

- Antrag auf Nachteilsausgleich (NC) - Sonderantrag E: Wenn die Abiturnote behinderungsbedingt schlechter ausgefallen ist als sie ohne Behinderung ausgefallen wäre, kommt dieser Antrag in Betracht. Dem Antrag sind beglaubigte Kopien der Schulzeugnisse und ein detailliertes Schulgutachten der Schule beifügen. Daraus muss sich ergeben, inwiefern sich die Behinderung auf die Verschlechterung der Abiturnote ausgewirkt hat.
- Antrag auf Nachteilsausgleich (Wartezeit) - Sonderantrag F: Wenn man das Abitur behinderungsbedingt erst später gemacht hat als man es ohne Behinderung hätte machen können, kommt dieser Antrag in Betracht. Musste man beispielsweise ein Schuljahr krankheits- oder behinderungsbedingt wiederholen, bekommt zwei Wartesemester zusätzlich „gutgeschrieben“.
- Härtefallantrag (sofortige Zulassung zum Studium) - Sonderantrag D: 2 % der verwalteten Studienplätze werden von hochschulstart.de für sogenannte Härtefälle, in denen eine sofortige Zulassung zum Studium erforderlich ist, reserviert.

Neben verschiedenen anderen Gründen kann ein Härtefall auch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung vorliegen. Als Beleg ist ein fachärztliches Gutachten oder ggf. auch ein anderer Beleg einzureichen.

- Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des gewünschten Studienortes - Sonderantrag A: Bei Gründen, die jemanden an einen bestimmten Studienort binden, kann der Sonderantrag A gestellt werden. Berücksichtigt wird der bevorzugte Studienort allerdings nur noch in der Abiturbesten- und der Wartezeitquote in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, also weder in der Quote, nach der die Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden noch in Vergabeverfahren, die im Service-Verfahren für die Hochschulen abgewickelt werden.

Die Sonderanträge müssen mit dem Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes zusammen innerhalb der Bewerbungsfrist abgegeben werden. Es sind dem Antrag stets Belege beizufügen. Kopien müssen beglaubigt und Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Weitere Informationen sind auf [hochschulstart.de](http://hochschulstart.de) zu finden.

## 5. Wohnungssuche

Gerade für Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer ist die Suche nach einer Wohnung, die den individuellen Bedürfnissen gerecht wird, besonders schwierig. Man sollte sich auf jeden Fall so früh wie möglich auf die Suche begeben. Die meisten Verwaltungen der Studentenwohnheime sehen eine bevorzugte Berücksichtigung von behinderten Studenten vor.

Rollstuhlgerichte Zimmer gibt es noch nicht in ausreichender Zahl. Deshalb sollte der Antrag für ein Zimmer möglichst früh eingereicht werden. Letztendlich kann auch nur durch eine Besichtigung vor Ort geklärt werden, ob das Wohnheim geeignet ist. Es gibt an den meisten Hochschulorten Studentenwohnheime, welche einzelne Zimmer oder Appartements für Rollstuhlnutzer anbieten und auf andere Beeinträchtigungen Rücksicht nehmen.

Einige wenige Wohnheime bieten einen speziellen Service für behinderte Studenten mit Pflegebedarf an. Beispielshaft sind hier drei Wohnheime in Marburg, Regensburg und Heidelberg genannt, welche persönliche Assistenz, Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie einen Fahrdienst anbieten. In Marburg und Regensburg wohnen nicht behinderte und behinderte Studenten gemeinsam. Soweit die Unterbringung in einem der drei genannten Wohnheime erforderlich ist, werden die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. im Rahmen von Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz übernommen.

Auf dem freien Wohnungsmarkt ist die Lage immer noch angespannt. Hilfe kann von den örtlichen Wohnungsämtern, den Behindertenbeauftragten der jeweiligen Stadtverwaltung und vom Sozialamt kommen, zu dessen Aufgaben die Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung gehört. Die Stadtverwaltung informiert auch über Bedingungen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins. In manchen Fällen sind in den Wohnungen Umbaumaßnahmen wie der Umbau der sanitären Einrichtungen und der Einbau von Rampen notwendig. Die Finanzierung solcher Maßnahmen sowie die Kosten

der Ausstattung mit speziellen Einrichtungsgegenständen, Küchenmöbeln usw. können unter bestimmten Voraussetzungen vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Die Frage der Kostenübernahme sollte auf jeden Fall vor den Umbaumaßnahmen geklärt werden.

## **6. Auslandsstudium**

Für viele Studenten sind Auslandsaufenthalte zu einem wichtigen Bestandteil ihres Studiums geworden. Auslandsaufenthalte und qualifizierte Sprachkenntnisse werden von vielen Arbeitgebern bei der Einstellung von Hochschulabsolvent mittlerweile vorausgesetzt und erhöhen in jedem Fall die Chancen einer Einstellung. Daher sollten auch Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts nutzen. Behinderte oder chronisch Kranke benötigen häufig zusätzliche Informationen über Zugänglichkeit und Serviceangebote der Hochschule im Ausland.

Zu diesem Zweck stellt die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) wichtige Informationen auf der Internetseite [www.studentenwerke.de/de/content/auslandsstudium](http://www.studentenwerke.de/de/content/auslandsstudium) bereit. Grundinformationen über das Auslandsstudium können Studenten über das Akademische Auslandsamt und das International Office der jeweiligen Hochschule erfahren. Diese betreffen Kontakte zu Partner-Hochschulen, besondere Förderprogramme und die erste Beratung in organisatorischen Fragen.

Daneben stellt auch der Akademische Austauschdienst (DAAD) wichtige Informationen über Studienmöglichkeiten und Förderprogramme bereit. Er stellt ausführliche Länderinformationen zusammen, die eine fundierte Übersicht zu den jeweiligen Lebens- und Studienbedingungen bieten. Informationen zum barrierefreien Studium im Ausland (Studienbedingungen, Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort und Nachteilsausgleichsregelungen) erhält man am besten über eine Internet-Recherche. Für einige Länder, wie Frankreich, Niederlande, Schweiz oder Österreich gibt es nationale Verzeichnisse mit Ansprechpersonen für Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Hochschulen in Australien und in den USA informieren Interessierte in der Regel schon auf ihren Hochschul-Webseiten ausführlich über das Serviceangebot für Studenten mit „Special Needs“.



Beim Auslandsstudium sind, wie beim Studium in Deutschland, die Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Finanzierung des beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarfs getrennt zu organisieren. Die Bedingungen für einen Aufenthalt im EU-Ausland können sich von denjenigen im Nicht-EU-Ausland teilweise erheblich unterscheiden. Der Allgemeine Lebensunterhalt kann mit Auslands-BAföG und Stipendien bestritten werden. Sozialhilfeträger entscheiden im Einzelfall, ob die Hochschulhilfen (dies betrifft den beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarf im Ausland) für einen Studienaufenthalt ins Ausland mitgenommen werden dürfen. Geht man als Student mit Behinderung ins Ausland, kann man von Sonderförderungsmitteln im Rahmen von ERASMUS+ und DAAD-Programmen profitieren. Pflege und Assistenz muss für das Ausland separat organisiert werden.

Für die Beantragung von Auslands-BAföG und verschiedener Stipendien sind bestimmte Fristen einzuhalten. Daher sollte man im besten Fall zwei Jahre im Voraus mit der Planung beginnen. Einige Leistungen, die Studenten infolge ihrer chronischen Erkrankung oder Behinderung beziehen, können im Ausland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen finanziert werden. Die Dauer des Auslandsaufenthalts kann dabei auch eine entscheidende Rolle spielen.

# Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten

## **Der RCDS ...**

... ist mit über 8.000 Mitgliedern an derzeit rund 100 Hochschulen der älteste, größte und einflussreichste politische Studentenverband in Deutschland. Aufgrund seiner politischen Unabhängigkeit und sachlichen Kompetenz ist der RCDS anerkannter Gesprächspartner in Hochschule, Wirtschaft und Politik.

## **Die Grundlage ...**

... der Arbeit des RCDS bilden das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Glaube an die Freiheit des Einzelnen in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz sind keine bloßen Lippenbekenntnisse, sondern zentrale Leitmotive eines am christlichen Menschenbild orientierten Handelns und damit zugleich Ausdruck einer christlich-demokratischen politischen Orientierung. Wichtig ist, dass sich etwas vorwärts bewegt – die eigene Hochschule, die Politik, die Gruppe oder die eigene Persönlichkeit.

## **Bildungspolitik ...**

... ist Zukunftspolitik. Die Hochschulen spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Zukunft von Bildung und Ausbildung darf sich nicht ohne die Studenten entscheiden. Wir wollen und müssen uns an der Hochschule des 21. Jahrhunderts aktiv beteiligen. Dabei gilt: Erfolg durch Leistung!

Auch an den Hochschulen muss sich Leistung lohnen. Der RCDS sagt „Ja“ zur Leistungsorientierung in Forschung und Lehre.

## **Tägliches Teamwork ...**

... zur Entwicklung gemeinsamer Projekte und ihrer direkten Umsetzung bietet RCDS-Mitgliedern mehr als nur die Möglichkeit, politisch aktiv zu werden. Dies reicht von der Gestaltung eines Wahlkampfes bis zur Organisation von Seminaren und Partys. RCDSler haben Spaß: an gemeinsamer Politik, erfolgreicher Umsetzung von Projekten, bei Gesprächen und Feiern mit anderen Studenten, in der eigenen Universität oder auf bundes- und europaweiten Veranstaltungen.

## **Ein leistungsfähiges Netzwerk ...**

... ist heute eine unerlässliche Voraussetzung für die optimale Gestaltung der persönlichen und beruflichen Zukunft. Deshalb sollen im RCDS sowohl aktuelle wie frühere Mitglieder eng miteinander vernetzt werden. Oft werden durch die gemeinsame Arbeit in der Hochschulgruppe, den Gremien der Landes- oder des Bundesverbandes oder im Rahmen des vielfältigen Seminarangebots Kontakte hergestellt, die ein Leben lang halten. Außerdem können im internetbasierten RCDS-Netzwerk aktiv Verbindungen geknüpft und intensiviert werden.

**Ein Europa ...**

... ist auf junge, leistungsbereite Menschen als Multiplikatoren angewiesen. Die Förderung der europäischen Integration zählt zu den wichtigsten politischen Zielen des RCDS. Gemeinsam mit über 40 Studentenorganisationen aus ganz Europa kämpft der RCDS deshalb als Mitglied der European Democrat Students (EDS) auch europaweit für studentische Interessen.

Gemeinsame Seminare und Begegnungen in ganz Europa bieten die Möglichkeit für internationale Erfahrungen.

**Als Think Tank ...**

... erarbeitet der RCDS als unabhängiger Verband in seinen Bundesfachausschüssen und dem Politischen Beirat Positionen zu einer Vielzahl von politischen Fragen – mit einem Schwerpunkt in der Bildungs- und Hochschulpolitik – und kommuniziert diese in Öffentlichkeit, Politik sowie bei nahestehenden Organisationen.

**Spezielle Serviceleistungen ...**

... wie die Informations- und Beratungsangebote des Bundesverbandes, etwa in Form von Broschüren, als auch der Landesverbände und einzelner Gruppen, sollen Studenten das Studium erleichtern. Insbesondere die einzelnen Hochschulgruppen stellen auf den jeweiligen Standort zugeschnittene Angebote zur Verfügung.

